

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Gegenstand des Auftrages ist der Umbau der Anlieferung im Haus 01 des Schillertheaters. Das Schillertheater liegt im Ortsteil Charlottenburg-Wilmersdorf, in der Nähe vom Ernst-

Reuter-Platz. Die Anlieferungszone liegt im Anbau (Haus 01 W) von 2010 und wird über die Schillerstraße 9 erschlossen.

Adresse, Schillertheater:

Bismarckstraße 110, 10625 Berlin

Adresse, Anlieferungszone:

Schillerstraße 9, 10625 Berlin

Auftraggeber:

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin) vertreten durch die BIM

Berliner Immobilienmanagement GmbH

Keibelstraße 36 in 10178 Berlin

0.1.2 Besondere Belastungen aus betrieblichen Bedingungen / Termine

Die Umbaumaßnahme wird im laufenden Betrieb des Schillertheaters durchgeführt und ist deshalb so durchzuführen, dass es zu keinerlei Einschränkungen des Betriebes kommt.

Sämtliche Einsätze, Geräte- und Materiallieferungen sind mit der OÜ und nach Benennung der Ansprechpartner eigenständig mit dem Nutzer zu kommunizieren. Besonders auf die folgenden Schnittstellen wird hingewiesen:

-Lieferverkehr für die KOB (während der Spielzeit wird die Hebebühne auf der linken Seite der Anlieferungszone genutzt!)

-Müllabfuhr,

-Anlieferung von Baumaterialien,

-Schuttlagerung und Entsorgung,

-Vermeidung von Staub und Lärm,

-Vermeidung von Schäden am Bestand der Nachbarbebauung,

usw.

Die für die Maßnahmen zur Verfügung stehenden Zeitfenster werden in den BVB festgehalten und vereinbart. Zur Gesamtübersicht der Maßnahmenabwicklung wird ein Bauzeitenplan zur Vergabe beigelegt.

Als BE-Fläche können nur die im BE-Plan oder gesondert mit dem Nutzer festgelegte Flächen genutzt werden.

Die Arbeitszeiten liegen werktags zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. Einsätze außerhalb diese Zeiten müssen über die OÜ mit dem Nutzer abgestimmt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Samstagsarbeit möglich und für bestimmte Arbeitsschritte erforderlich sein kann. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten zur Angebotserstellung wird ausdrücklich empfohlen.

Die Ortsbesichtigung sind ausschließlich nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36 in 10178 Berlin.

Die Terminvereinbarung erfolgt über Frau Giesecke:

estefania.giesecke@bim-berlin.de

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen

Das Bauvorhaben umfasst die Erneuerung der rechten Hebebühne (von zwei im Bestand vorhandenen Hebebühnen) in der Anlieferung des Schillertheaters, die zur Überbrückung eines

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Niveaunterschiedes zwischen dem Straßenland und der Bühnenebene von ca. 1,5m dienen.

Mit dem Umbau der Hebebühne geht die Erneuerung der Bodenplatte inkl. der Grube für die Anlage einher. Im Gegensatz zur Bestandsanlage, die aus einzelnen Fahrspuren besteht, wird ein durchgehender Hubtisch eingebaut. Hierfür müssen die alten Gruben verbunden und in Summe um ca. 60cm vertieft werden. Da die bestehenden Gruben bereits einen wesentlichen Teil der Bodenplatte einnimmt, wird diese gänzlich auf der rechten Seite der Anlieferung ausgetauscht. Weiterhin ist aufgrund der Vertiefung der Grube eine Unterfangung der Anlieferungseinhausung, zum Hof hin, erforderlich.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere

Verkehrsbeschränkungen

Die Baustellenandienung erfolgt ausschließlich über die Schillerstraße 9. Für den Bereich der Anlieferungszone sind bereits Halteverbote eingerichtet und können nach Rücksprache für Materiallieferungen genutzt werden, jedoch sind Schnittstellen mit dem Theaterbetrieb, besonders in der Spielzeit, zu berücksichtigen und abzustimmen.

Weiterhin wird, wie im BE-Plan "30431001001AAR_BE01 ---" dargestellt, für den Gehweg vor der Anlieferungszone eine Sondernutzungsgenehmigung bauseits beantragt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass außerhalb der BE-Zone der Gehweg freizuhalten ist. Lieferungen von Material oder Betonageeinsätze können weitere, temporäre Sicherungsmaßnahmen erfordern, die eigenverantwortlich durch den AN zu organisieren und durchzuführen sind.

Auch sind alle weiteren Hoffflächen, die außerhalb der BE-Flächen liegen, alle Fluchtwege (temporär / dauerhaft) sämtliche Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen stets freizuhalten.

Parkplätze stehen auf dem Baustellengelände nicht zur Verfügung. Die Hofffläche des Schillertheaters ist ausschließlich für Materialanlieferungen, zum Be- und Entladen sowie für Transporte zu befahren. Die Einsätze sind eng mit der Komischen Oper über die OÜ abzustimmen. Danach müssen Lieferfahrzeuge den Hofbereich verlassen.

Bei Be- und Entladevorgängen ist grundsätzlich der Motor abzustellen.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Alle Arbeiten, die das Risiko bergen, dass es zu

Verkehrsbehinderungen im Bereich des Hofes oder der Anlieferung selbst kommen kann, wie z.B. Betonage, Abholung Bauschutt, sind mind. 10 WT im Voraus anzuzeigen, sodass die Abwicklung mit den Verantwortlichen im Vorfeld abgestimmt werden kann.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von

Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B.

Montageöffnungen

Die Anlieferungszone (linke- und rechte Seite) wird über ein 9,5m breites und 4,5m hohes Rolltor erschlossen. Es ist davon auszugehen, dass für die Erschließung der Baustelle eine Öffnung von 4,5m x 4,5m (b x h) dauerhaft zur Verfügung steht, da die bestehende, linke Hebebühne, während der Nebenmaßnahmen (Beschichtung / Montage Überfahrbrücke) in Nutzung sein kann.

Darüber hinaus existieren keine weiteren Fassadenöffnungen, etc. die für die Baustelle herangezogen werden können.

Vor den rechten Teil der Anlieferungszone wird eine 2m breite BE-Zone vorgeschaltet, die über ein ca. 1,0m breites Tor mit der BE-Fläche auf dem Hof des SCHI verbunden ist. Über dieses Tor sind sämtliche Materialtransporte, die zwischen der BE-Zone und der Baustelle erfolgen müssen, abzuwickeln. Die dauerhafte Nutzung des Gehweges, über diese Fläche hinaus, ist untersagt. Temporär kann die gesamte Zufahrt der Anlieferung, die mit dem Lieferverkehr der KOB vergleichbar ist, genutzt werden. Diese Einsätze sind jedoch gesondert mit der OÜ und der KOB abzustimmen.

0.1.7 Wasser, Energie und Abwasser

Bauwasser wird im EG des "Stelzenhauses" durch die KOB zur Verfügung gestellt. Hierfür ist durch den AN die entsprechende Schlauchlänge von bis zu 100m zu berücksichtigen. Die Leitungsführung ist mit der KOB abzustimmen und durch den AN sicherzustellen, dass keine Gefahrenstellen entstehen.

Baustrom wird bauseits, ebenfalls am "Stelzenhaus" gestellt. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die entsprechenden Verlängerungskabel zwischen dem Unterverteiler und der Baustelle von bis zu 100m.

0.1.8 Für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume

Die Baustelleneinrichtungsflächen und der Hof des Schillertheaters werden vollständig durch einen Bauzaun abgetrennt. Diese und der Baustellenbereich selbst sind vom AN ständig geschlossen zu halten.

Während der gesamten Bauphase stehen dem AN keine

Pausen-, Aufenthalts- oder- Lagerräume innerhalb des Schillertheaters zur Verfügung und müssen auf der BE-Fläche eingerichtet werden.

Alle für die Bauausführung notwendigen Gerätschaften, Fahrzeuge und Materialien dürfen ausschließlich innerhalb des

Baufeldes und der BE-Zone gelagert und aufgestellt werden. Dies betrifft ebenso die notwendigen Containeranlagen. Außerhalb der ausgewiesenen BE-Fläche / Baufeld können keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Lieferungen und Lagerungen sind auf diese Verhältnisse auszurichten.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN dem Bauherren eine

vollständige Liste seiner am Bau beteiligten Mitarbeiter

inklusive Nennung eines Poliers zu übergeben. Weiterhin ist eine tägliche An- und Abmeldung inkl. Ausweissvorlage der am Bau beteiligten Mitarbeiter beim Pförtner zu kalkulieren, bei der Schlüssel für die Anlieferungszone herausgegeben werden und täglich wieder abzugeben sind.

0.1.9 Baustellenüberwachung

Es ist keine Baustellenüberwachung in Form einer Kameraüberwachung / eines Sicherheitsdienstes vorgesehen. Baumaterial und Geräte sind demnach ausschließlich gesichert zu lagern (Gerätecontainer).

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Abhängigkeit von

Leistungen anderer

Vor Aufnahme der Arbeiten ist es für jeden Unternehmer

verpflichtend ein Baustartgespräch mit der Bauleitung des AG

zu führen.

Durch die Bauüberwachung des Auftraggebers werden

wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem

Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin ("jour

fixe") Baubesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer ist

verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch

rechtsgeschäftlich für den Auftragnehmer vertretungsbefugte

Mitglieder der Technischen Aufsicht teilzunehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner

Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines

Leistungsbereiches entsprechende sachverständige und

deutschsprachige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter,

Polier) zu stellen. Der verantwortliche Bauleiter ist schriftlich zu

benennen und muss während der Arbeitszeit ständig verfügbar

sein.

Das notwendige Planmaterial wird dem AN in digitaler Form auf

einem gemeinsamen Planserver zur Verfügung gestellt. Die

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Nutzung sowie Kontrolle des aktuellen Planungsstandes sind verpflichtend. Kosten für Papierabzüge werden durch den AN getragen und sind entsprechend zu kalkulieren. Eine Übergabe in Papierform erfolgt nicht.

Das zur Verfügung gestellte Planmaterial ist auf Plausibilität zu

prüfen. Es sind technologische Abhängigkeiten zu anderen Gewerken und Festlegungen der Objektüberwachung des AG zu beachten. Dies kann zu in Abschnitte unterteilter Erbringung von in einer Position beschriebenen Leistungen führen (z.B. Herstellen der Unterkonstruktion, der Grundkonstruktion und von Anschlüssen an andere Bauteile jeweils in eigener Zeitfolge).

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung

Aufgrund der engen und verbindlichen Terminkette bestehen erhöhte Anforderungen an die Koordination, Organisation und Durchführung der Leistungen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, dass Terminbeeinträchtigungen aus seinem Verantwortungs- und Einflussbereich vermieden werden.

Etwaige Unklarheiten, Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, die aus den Planunterlagen hervorgehen, sind unverzüglich, mind. 2 Wochen vor Ausführung schriftlich anzumelden. Unerwartet auftretende Umstände, die Einfluss auf Termine, Ablauf oder Qualität der Leistung haben können, sind der Bauleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der fristgerechten Leistungserbringung hat der Auftragnehmer entsprechend der vorgegebenen Terminplanung jederzeit ausreichend qualifiziertes Personal, geeignete Geräte sowie eine den Bauablauf sicherstellende Organisation vorzuhalten.

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben

Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen der

Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998. Der AG

hat einen SiGe-Koordinator beauftragt, der die Pflichten und

Aufgaben des AG im Rahmen der BaustellV für den AG

wahrnimmt. Die Verpflichtung des AN bezüglich des

Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bleiben hiervon

unberührt.

0.2.4 Arbeitssicherheit - Schweißarbeiten

Für Schweißarbeiten ist eine Schweißgenehmigung bzw. ein Heißeislaubbissschein zu beantragen und ggf. eine Brandwache zu stellen. Sie gilt so lange, bis die Schweißarbeiten an dieser Örtlichkeit/Raum abgeschlossen sind und sichergestellt ist, dass kein Brand durch verdeckte Brandherde (z.B. hinter Fassadenverkleidungen) entstehen kann.

0.2.5 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung

und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer

Unternehmen, z. B. trittsichere Abdeckungen.

Alle Arbeiten sind generell so auszuführen, dass andere am

Bau Beteiligte, auch die der benachbarten Baustelle nicht

gestört oder in ihren Arbeiten behindert werden. Des weiteren

ist dafür Sorge zu tragen, dass die verbauten Materialien und

(Ein-) Bauteile keine Gefahr darstellen. Es ist in diesem

Zusammenhang für eine entsprechende Sicherung oder

Abdeckung zu sorgen.

0.2.6 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Eignungs- und Gütenachweise sowie mitgeltende Normen und Regeln		
		Der Nachweis darüber, dass sämtliche angebotenen Konstruktionen den, in der Leistungsbeschreibung definierten, notwendigen Leistungsmerkmalen entsprechen, ist über Vorlage bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise entsprechend der zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung zu führen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Übergangsregelungen zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) zu berücksichtigen. Spätestens 14 Tage nach Beauftragung sind für alle zur Ausführung kommenden Stoffe und Bauteile die Werksgarantien und Lieferscheine und Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller sowie die notwendigen gültigen bauaufsichtlichen Zulassungen, Prüfbescheide, Nachweise zum Brandverhalten und sonstige erforderliche Qualitätsnachweise vorzulegen. Die tatsächliche Ausführung der Konstruktion muss den Zulassungsbescheiden bzw. Prüfzeugnissen und den entsprechenden Vorschriften sowie a.R.d.T. der Herstellerwerke entsprechen; der AN haftet uneingeschränkt für die Einhaltung der geforderten Ausführung vom AN, entsprechend der AG-Strukturvorgabe, auf den Projektserver des AG zu laden. Die Freigabe der Bauleitung entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung, zugelassene, geeignete und vertragskonforme Produkte bzw. Verfahren einzusetzen. Ohne Bestätigung durch den AG, vertreten durch die örtliche Bauleitung, dürfen entsprechende Arbeiten nicht begonnen werden. Für einen daraus resultierenden Rückbau und seine Folgen haftet der AN.		
		0.2.7 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile;		
		Die fachgerechte Entsorgung bzw. Wiederverwertung oder Aufbereitung der Bauabfälle ist Sache des/der		
		AN/in und hat nach den gültigen Entsorgungs- und Wertstoffvorschriften zu erfolgen.		
		Entsorgungsnachweise sind grundsätzlich der zuständigen Bauüberwachung vorzulegen.		
		Entsorgung und Verwertung Gefährliche Abfälle:		
		Der AG beauftragt einen Dritten als		
		Verfahrensbevollmächtigten gemäß KrWG und Nachweisverordnung. Aufgrund der Errichtung im Jahr 2010 werden keine Schadstoffe im Bestandsgebäude erwartet, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehenden Bodenplatten z.B. mittels Ölen kontaminiert sind und als gefährlicher Abfall entsorgt werden müssen.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
In diesem Fall ist der AG Abfallerzeuger und der AN Beauftragter. Bereitstellungs-, Transport- und Entsorgungskosten sind in den Einheitspreisen enthalten. Elektronisches Nachweisverfahren: Für jede Fraktion gefährlicher Abfälle sind dem Verfahrensbevollmächtigten die zugelassenen und vom AN kalkulierten Entsorgungsfachbetriebe (EFB) mit behördlicher Nummer schriftlich mitzuteilen. Eine Sammelentsorgung ist grundsätzlich unzulässig. HINWEIS: ohne Angabe der EFB können keine Entsorgungsnachweise vom AG erstellt werden. Für die entsprechenden Entsorgungsverträge mit dem EFB ist der AN selber verantwortlich. Entstehende Kosten durch verspätete Angaben gehen zu Lasten des Anbieters. Dem Verfahrensbevollmächtigten sind die Beförderer mit Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner, Beförderernummer und elektronischer Teilnehmernummer schriftlich mindestens drei Werktage vor dem geplanten Abfuhrdatum (Datum der Übergabe) mitzuteilen. Begleitscheine dürfen ausschließlich nur vom Verfahrensbevollmächtigten erstellt werden. Begleitscheine sind vor allen anderen elektronischen Unterschriften erst vom Verfahrensbevollmächtigten elektronisch zu signieren. Quittungsbelege sind nicht gestattet. Der Übergabetermin auf der Anfallstelle ist von der Baufirma selbständig mit dem Beförderer zu koordinieren. Bereitstellung, Transport und Entsorgungskosten sind in den Einheitspreisen enthalten. Die Einheitspreise für die Demontage und Entsorgung verstehen sich einschließlich Verpackung, Abfalltrennung, Sammlung in Containern, Konditionierung (z.B. Verfestigen von Spritzasbest mit Zement in einer vom AN zu stellenden Verfestigungsanlage mit integrierter Abfülltechnik), aufladen, Abtransport, Abladen gem. Deponieauflagen/ Verwertungsaufgaben und ordnungsgemäßer Deponierung/ Verwertung (Annahmegebühr) des anfallenden Asbestmaterials und des weiteren Abfalls auf der Deponie/ Verwertungsbetriebes. Verpackung, Transport, abladen per Hand bzw. mit Selbstlader ist in den Leistungspositionen für die Demontage und Dekontamination enthalten. Wartezeiten auf den Deponien werden nicht gesondert vergütet. Der Verwertungsvorrang nach KrWG ist zwingend einzuhalten. 0.2.8 Geräte und Personal zum Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen Vom Auftraggeber werden keine Geräte oder Arbeitskräfte für das Abladen, Lagern oder den Transport von Stoffen oder Bauteilen zur Verfügung gestellt. 0.2.9 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen. Die Abrechnung hat auf Grundlage der übergebenen Pläne bzw. Aufmaßen vor Ort zu erfolgen. Die Vertretung des AG behält sich grundsätzlich vor ein gemeinsames Aufmaß einzufordern. 0.3 Ergänzende Angaben zur Ausführung 0.3.1 Allgemein Alle Leistungspositionen enthalten, sofern nicht ausdrücklich				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		etwas anderes angegeben ist, grundsätzlich auch die Lieferung bzw. Bereitstellung und Vorhaltung der zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlichen Stoffe, Materialien und (Ein-) Bauteile frei Verwendungsstelle und die Abfuhr sowie die ordnungsgemäße Entsorgung aller durch die Leistungserfüllung nicht in das Eigentum des Auftraggebers übergehenden Teile einschl. der anfallenden Lade- und Lagerleistungen, Nebenarbeiten und Nebenleistungen.		
		0.3.2 Geräte		
		Bei Betrieb von Verbrennungsmotoren und Maschinenbetrieb sind Maßnahmen zu treffen, die das Versickern von Öl und Treibstoffen in den Untergrund zuverlässig verhindern. Der Aufwand hierzu ist in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.		
		Die vom AN bereitgestellten Geräte müssen in ihren Abmessungen und der Leistungsfähigkeit den örtlichen Gegebenheiten und der Geologie Rechnung tragen.		
		Entsprechen die Geräte nicht den Anforderungen oder fallen sie aus, so sind sie durch den AN kostenfrei auszutauschen.		
		0.3.3 Vermessungsleistungen		
		Sämtliche weitere Vermessungs- und Einmessarbeiten, die für die Erbringung der Leistung und zum Nachweis der Einhaltung der Maßtoleranzen für die Abnahme erforderlich werden, sind vom Auftragnehmer selbstständig zu erbringen und in die Einheitspreise dieses Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.		
		0.3.4 Toleranzen		
		Für den Ausgleich von Bauunebenheiten im Rahmen der zulässigen Toleranzen erfolgt kein Zuschlag.		
		0.3.5 Planungs- und Fertigungsunterlagen des AN		
		Vom Auftragnehmer geforderte Fertigungsunterlagen und Werkstattzeichnungen sind so rechtzeitig anzufertigen, dass auch bei evtl. notwendiger technischer Klärung die Materialien rechtzeitig bestellt werden können. Der Zeitraum für die Durchsicht der Unterlagen des AN durch den AG beträgt, sofern in der jeweiligen Position nichts Abweichendes angegeben ist, 2 Wochen. Es darf nur nach zur Ausführung zugestimmten und entsprechend gekennzeichneten Plänen gearbeitet werden.		
		Diese Zustimmung stellt keine Prüfungs- und Freigabeerklärung des AG dar. Aus den Zeichnungen müssen alle zur Beurteilung der Konstruktion notwendigen Einzelheiten wie z.B. Anschlüsse an das Bauwerk, usw. klar hervorgehen.		
		Bei WU-Beton konzipiert der AN die WU-Ausführung eigenverantwortlich in Bezug auf Materialien, Profile,		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Bemessungen und Anordnung. Die WU-Konzeption umfasst neben Einbauplänen vollständige Material-, Profil- und Lieferlisten mit Mengen- und Herstellerangaben und Artikelnummern.		
		Anforderungen WU-Beton:		
		Beanspruchungsklasse 2 (Bodenfeuchte),		
		Nutzungsklasse B		
		Die WU-Konzeption ist vom AN rechtzeitig vor Materialbestellung zur Kenntnisnahme an den AG zu übergeben. Dem AN obliegt die Koordination von Planern und Firmen von Fremdgewerken wie z. B. Sanitär etc. in Bezug auf die WU-Eignung zum Einbau in die vom AN vorgesehenen Konstruktionen.		
		Alle vorgenannten Planungs- und Fertigungsunterlagen des AN, sowie Prüfzeugnisse, Zulassungen, Errichtererkklärungen, usw. sind vor der Ausführung vom AN, entsprechend der AG-Strukturvorgabe, auf den AG-Server zu laden.		
		Sämtliche Planunterlagen werden digital über das Serversystem des AG zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit aktuellem Planmaterial vom Server ist Sache des AN.		
		Nach Beauftragung sind dem AG innerhalb von 5 AT die Mailadressen der zuständigen Bearbeiter des AN zur Einrichtung des Zugangs auf dem zuvor benannten Planserver mitzuteilen.		
		20. Planliste / Anhänge		
		30431001001_Planliste		
		30431001001AAR_GR-1_---		
		30431001001AAR_GR00_---		
		30431001001AAR_SNBB_---		
		30431001001AAR_SNCC_---		
		30431001001AAR_DT01_---		
		30431001001AAR_DT02_---		
		30431001001AAR_BE01_---		
		30431001001AAR_BEUG_---		
		KOB_Halteverbotszone Schillerstraße		
01		Baustelleneinrichtung		
		ZTV Baustelleneinrichtung		
		Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen		
		Baustelleneinrichtung		
		1 Grundlagen		
		Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik.		
		Ergänzend zu den in VOB Teil C aufgeführten Normen gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Kalkulation und Arbeitsausführung:

- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,

2 Vorbereitung und Planung

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung sind die öffentlichen Leitungsämter sowie Post und Feuerwehr über die geplanten Arbeiten zu unterrichten. Der AN hat sich über die Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen eigenverantwortlich zu informieren. Etwaige Auflagen der Leitungsträger sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Werden Versorgungsanschlüsse getrennt, so sind diese ordnungsgemäß zu sichern und die Trennstellen im amtlichen Lageplan festzuhalten.

Vor Beginn der Arbeiten ist im Beisein der Bauleitung und des zuständigen Tiefbauamtes ein Pflasterprotokoll zu erstellen, falls dies noch nicht vorliegt.

3 Ausführung und Konstruktion

3.1 Allgemeine Grundlagen zur Kalkulation

Der AG ist unverzüglich vom AN zu informieren, wenn Rechte Dritter (insbesondere von Nachbarn) durch die Baustelleneinrichtung kurzfristig oder vorübergehend im Verlauf der Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

Die Informationspflicht gilt auch, wenn Beeinträchtigungen vermutet, vorhandene Bauwerke und Bauteile beschädigt werden oder Zweifel über das Vorliegen von Rechten bestehen.

Der AN trifft alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Winterschäden. Hierzu gehören auch die ggf. erforderliche Baustellenkontrolle sowie, unabhängig von der Rechtsträgerschaft, der Schutz von Messeinrichtungen.

Alle statischen und gründungstechnischen Berechnungen für das Aufstellen von AN-eigenen Kränen, Aufzügen, Silos und baulichen Ausführungen sind Leistung des AN.

Eine Baustelleneinrichtung auf Grasnarbe oder Humus ist nicht zulässig. Der AN gewährleistet, dass die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Baumaßnahme rechtzeitig und ohne Behinderung erfolgen kann.

Die Planung für die Baustelleneinrichtung hinsichtlich Zusammensetzung und Anzahl von Containern ist dem AG nach Abstimmung mit allen Beteiligten, Betroffenen und zuständigen Ansprechpartnern und deren Genehmigungen rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen.

Die Baustelleneinrichtung ist von Baubeginn bis zur mängelfreien Schlussabnahme der Leistung des AN im erforderlichen Umfang vorzuhalten und zu betreiben. Vor dem teilweisen oder vollständigen Abbau der Baustelleneinrichtung ist der AG rechtzeitig zu informieren. Teile der BE, die nicht mehr benötigt werden, sind nach Aufforderung durch den AG umgehend zu entfernen.

Der ursprüngliche Zustand des genutzten Geländes, bauliche Anlagen und/oder Gebäude nach Abbau der Baustelleneinrichtung sind wieder herzustellen. Die BE ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nach Aufforderung durch den AG zurückzubauen.

Die Mitbenutzung von Teilen der Baustelleneinrichtung durch andere AN oder den AG wird durch den AN ermöglicht und zugesagt. Der AN rechnet hierbei anfallende Gebühren direkt mit den jeweiligen Kostenverursachern ab und stellt den AG von jeglichen Drittschuldneransprüchen hieraus frei.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den AN jegliche Absteckungen, Festpunkte, Grenzsteine, Höhenmarkierungen, die bereits vorhanden sind, zu sichern.

3.2 Ausführung

3.2.1 Zuwegungen/Verkehrsführung und -sicherung

Die komplette Baustelle, Baustraßen, Überfahrten und sonstige Zuwegungen sind entsprechend dem zu erwartenden Verkehr vom AN herzustellen, für die Dauer der Gesamtmaßnahme vorzuhalten, verkehrssicher zu unterhalten, den Anforderungen entsprechend während der Bauzeit umzubauen sowie zu reinigen.

Die Verkehrsführung für die Transporte von und zur Baustelle ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Auflagen zur Verkehrsführung, auch hinsichtlich zeitlicher Eingrenzung, sind vom AN zu berücksichtigen.

Der AN gewährleistet Ordnung und Sauberkeit auf und im Zufahrtsbereich vor der Baustelle. Darüber hinaus übernimmt er die Verkehrssicherungspflicht für diese Bereiche samt Schmutz- und Schneebeseitigung. Die Straßenreinigung, erforderlichenfalls auch die Gestellung einer Reifenwaschanlage, obliegen gleichfalls dem AN.

3.2.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung von Baustelle und Baustelleneinrichtung mit allen für die Baumaßnahme

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

und die BE erforderlichen Medien gehört zur Leistung des AN. Ihm obliegen Abstimmungen mit den zuständigen Versorgungsträgern, den zuständigen Behörden und den betroffenen Anliegern. Der AN trägt alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit jeglicher Ver- und Entsorgung von Baustelle und Baustelleneinrichtung, so u. a. für Beantragungen, Gebühren, Verbräuche, Entsorgungskosten, Mietkosten etc. bis zur Schlussabnahme.

Zur Aufrechterhaltung einer ständigen und betriebsbereiten Versorgung sind die Anlagen entsprechend auszulegen, abzusichern und durch geeignete leistungsfähige Ersatzmaßnahmen zu ergänzen.

3.2.3 Räumlichkeiten und Arbeitsmittel für den AG

Soweit durch Leistungspositionen gefordert, sind dem AG ohne gesonderte Vergütung Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur uneingeschränkten Nutzung in angemessenem Umfang und in erforderlicher Anzahl, ständig betriebsbereit und funktionsfertig, von der Auftragserteilung bis zur mängelfreien Abnahme der Gesamtleistung zur Verfügung zu stellen und zu überlassen in dem vom AG benötigten Umfang. Neben den Einrichtungs- und Räumungskosten sind die Vorhalte- und Unterhaltskosten sowie alle Betriebs-, Reinigungs-, Verbrauchs- und, soweit erforderlich, Bewachungskosten, ferner alle Gebühren und Abgaben für die Räumlichkeiten und alle Arbeitsmittel in den Gesamtpreis Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.2.4 Brandschutz

Durch Leistungen des AN erforderliche provisorische Brandschutzmaßnahmen während der Bauausführung, auch an bestehenden oder in Betrieb befindlichen Bauteilen des AG, sind vom AN zu seinen Lasten zu planen und in Bauabläufen und Kostenplanungen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch alle Aufwendungen für Provisorien während der Bauzeit, Brandwachen usw.

3.2.5 Benachbarte Grundstücke

Betriebsabläufe auf benachbarten Grundstücken dürfen durch den Baustellenbetrieb nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Der AN trägt hierfür die Verantwortung und stellt den AG insofern von allen Ansprüchen der Grundstücksnachbarn und Dritter frei. Etwa erforderliche Genehmigungen von Nachbarn etc. für Kranüberschwenkungen, Gerüststellungen usw. sind vom AN auf sein Risiko und auf seine Kosten zu beschaffen.

3.2.6 Bauzaun

Vom AN ist ein ca. 2,00 m hoher Bauzaun zu errichten. Passantenschutzeinrichtungen sind in allen erforderlichen Bereichen vorzusehen. Schlupftüren und Einfahrtstore für Baustellenverkehr und Fluchtwege sind vom AN in erforderlicher Anzahl und Größe vorzusehen. Der Bauzaun erhält - soweit erforderlich - eine Beleuchtung. Dem AN unterliegt der Unterhalt des Bauzauns über die gesamte Dauer der Bauzeit nicht nur in funktionaler, sondern auch in repräsentativer Hinsicht.

3.2.7 Bauschild

Das Bauschild wird dem AN bauseits zur Verfügung gestellt (bedruckte Plane, max. A2 Format). Der AN übernimmt die Montage am Bauzaun.

3.2.8 Werbung

Jegliche Werbung, am Bauvorhaben selbst oder an der Baustelleneinrichtung des AN, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des AG.

3.2.9 Baustelleneinrichtungsplan

Der AN plant die Baustelleneinrichtung und stellt, in Absprache mit dem AG, innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss seine BE-Planung, unter Berücksichtigung möglicher AG-Vorgaben, mit Kennzeichnung aller Kranstandorte mit Maximallast, Schwenkradien und Angaben evtl. erforderlicher Kranfundamente, Lagerplätze, Einzäunungen, Containerstandorte und -stellplätze, Logistikflächen etc., zur Prüfung und Freigabe vor.

Dieser gegebenenfalls bauablaufphasenbezogene Plan ist nach Abstimmung durch den AN mit Behörden und Versorgern dem AG rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung sind Träger öffentlicher Belange über die geplanten Arbeiten zu unterrichten.

3.2.10 Behandlung der Bauabfallmaterialien

Die Entsorgung der Bauabfallmaterialien ist unter Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Das gesamte Bauabfallmaterial ist nach Abfallschlüsselnummer (AVV) sortenrein in getrennt verschließbaren Containern zu sammeln. Von der Regelung der artenspezifischen Trennung der Bauabfälle kann nur abgewichen werden, wenn der AG dies genehmigt und behördliche Auflagen nicht entgegenstehen. Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich vom AN abfahren zu lassen.

Vor Abtransport des Abbruchmaterials ist die abzurechnende Menge durch Unterschrift vom AG auf

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

dem Übernahmeschein/Begleitschein vom AN bestätigen zu lassen.

Soweit kontaminiertes Abbruchmaterial oder kontaminierte Stoffe vorgefunden werden, sind diese durch den AN unter gutachterlicher Begleitung zu entsorgen. Hierzu zählen auch sämtliche schadstoffbelasteten Baustoffe in Form von Dämm-, Dicht- und Isolierstoffen sowie Brandschutzverkleidungen (z. B. aus Asbest, asbesthaltigen Stoffen).

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle erfolgt auf Grundlage genehmigter Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) gemäß Nachweisverordnung (NachwV) durch zugelassene Spediteure. Dem AG ist die Entsorgung durch Mitteilung seiner bei der ZKS-Abfall registrierten behördlichen Nummer und Rolle nachzuweisen.

Das nicht gefährliche Abbruchmaterial ist nach landesrechtlichen Bestimmungen auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsanlage zu verbringen. Ein Entsorgungsnachweis über die Beseitigung bildet die Grundlage für die Abrechnung.

4 Abrechnung/Rechnungslegung

Soweit die Baustelleneinrichtung als Bestandteil eines Leistungsverzeichnisses beschrieben und beauftragt ist und über den Zeitraum der Leistungserbringung des AN für die Bauleistungen hinaus vorgehalten werden soll, steht dem AN das Recht zur Teilabnahme und Teilschlussrechnungslegung mit Fertigstellung der Bauleistungen zu, auch wenn der Leistungsbestandteil der Baustelleneinrichtung noch nicht vollständig geleistet ist bzw. abgebaut wurde.

Sofern die Baustelleneinrichtung nicht in gesonderten Leistungspositionen nach Auf- und Abbau, Vorhalten und Betreiben beschrieben ist, berechnet der AN einen Anteil in Höhe von maximal 50 % der Gesamtvergütung nach Aufbau der vollständigen Baustelleneinrichtung. Die Restvergütung erfolgt dann für Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung.

01.1

Verkehrsrechtliche Anordnung

Einholung öffentlich rechtlicher Genehmigungen zur Nutzung von öffentlichem Straßenland, inkl. einmaliger Beantragung einer Verlängerung, über die vorliegende Sondernutzungsgenehmigung in der Anlieferungszone, gem. BE-Plan hinaus.

Die anfallenden Gebühren werden durch den AG getragen, die Kostengruppe erfasst nur die notwendigen Leistungen zum Erreichen einer entsprechenden Genehmigung.

Leistungsbestandteil:

- Beantragung
- Abstimmung
- Klärung
- Pflasterprotokoll

Zweck: Beschaffung der Verkehrsrechtlichen

Anordnung zum Sperren einer Spur im

Straßenraum

1,000 psch

01.2

Verkehrssicherung der Baustelle

Verkehrssicherung der Baustelle

Leistungsumfang:

- Abstimmung mit den Behörden, Polizei, Versorgungsbetriebe
- Beschaffung und Aufstellung
- laufende Ergänzung und Änderung im Zuge des Baufortschritts
- Vorhalten und Beleuchten
Betriebskosten
- Beräumen nach Ende der Bauzeit

Leistungsbestandteile:

- Verkehrs- und Hinweiszeichen
- Schutz- und Hinweiszeichen
Barken und Abtrennungen

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		• Schutz und Sicherheitseinrichtungen kennzeichnen oder absperren einschl. vorübergehendem Entfernen oder Ungültigmachen von Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen • Beschilderungsplan		
		Vorleistung: Bestehende Verkehrssituationen Zweck: Verkehrssicherung im Straßenraum		
01.3	15,000 St	Bauzaun, H bis 2,0 m Bauzaun, Höhe bis 2,0 m Leistungsbestandteile: • Liefern • Aufstellen • Vorhalten • Beräumen nach Ende der Bauzeit einschl. Zaunhöhe: mind. 2,00 m Grundeinsatzzeit: 4 Wochen Ortsangabe: Aufstellung entsprechend BE-Plan		
01.4	100,000 m	Vorhaltung Bauzaun Vorhaltung Bauzaun Leistungsbestandteil: • Vorhaltung Vorleistung: Aufstellung inkl. Grundeinsatzzeit 4 Wo. Zweck: Vorhaltung über die Dauer der Grundeinsatzzeit hinaus Folgeleistung: Beräumung Bauzaun		
01.5	1.900,000 mWo	Bauzauntor 2-flg., Breite 4m Bauzauntor 2-flg., Breite 4m, einschließlich Schließung mittels Kettenschließung mit 4-stelligem Nummernschloss. Leistungsbestandteil: • Bauzauntor • Kettenschließung mit Nummernschloss • Grundeinsatzzeit 4 Wochen Zweck: Zufahrt Baustelle, Zufahrt verbleibender Hebebühne in Nutzung		
01.6	2,000 St	Vorhaltung Bauzauntor Vorhaltung Bauzauntor, Kettenschließung und Schloss Leistungsbestandteil: • Vorhaltung Bauzauntor Vorleistung: Aufstellung inkl. Grundeinsatzzeit 4 Wo. Zweck: Vorhaltung über die Dauer der Grundeinsatzzeit hinaus		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Folgeleistung: Beräumung Bauzaun

01.7	38,000	StWo		
------	--------	------	--	--

Mannschaftscontainer, 15,00m2

Mannschaftsaufenthalts- und Umkleidecontainer in einer Größe von 15,00m2.

Leistungsumfang:

- Anfuhr und Aufbau (Gründung in ges. Position)
- Vorhaltung und Betreiben über Grundvorhaltezeit 4 Wochen
- Reinigung 1x wöchentlich
- Abbau und Abfuhr

Leistungsbestandteile Ausstattung:

- Elektroinstallation, Beleuchtung
- Heizung
- Möblierung: 2 Tische, 8 Stühle, Kühlschrank
- Stromanschluss

Abmessungen: bis ca. 6,50x2,50 m

Zustand: gut und sauber

Grundeinsatzzeit: 4 Wochen

Nutzung: alle am Bau beteiligten Gewerke

Ausführung: stapelbar, wärmegedämmt, einschl. Unterbau

Ortsangabe: Aufstellung auf befestigten Verkehrsflächen des AG

01.8	1,000	St		
------	-------	----	--	--

Mannschaftscontainer, 15,00m2, vorhalten und betreiben

Mannschaftsaufenthalts- und Umkleidecontainer in einer Größe von 15,00m2, vorhalten und betreiben.

Leistungsbestandteile:

- Vorhalten über die 4-wöchige Grundeinsatzzeit hinaus
- Reinigung, 1x wöchentlich

01.9	19,000	StWo		
------	--------	------	--	--

Materialcontainer, 9,00 m2

Materialcontainer in einer Größe von 9,00 m2.

Leistungsumfang:

- Anfuhr und Aufbau (Gründung in ges. Position)
- Vorhaltung und Betreiben über Grundvorhaltezeit 4 Wochen
- Abbau und Abfuhr

Nutzung: alle am Bau beteiligten Gewerke

Format: 10` Fuß Standardcontainer

Außenabmessung: LxBxH= bis ca. 3,00x2,45x2,60 m

Grundeinsatzzeit: 4 Wochen

Ausführung: mit Diebstahlsicherung einschl. Unterbau

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Ortsangabe: Aufstellung auf befestigten Verkehrsflächen des AG				
01.10	1,000	St		
	Materialcontainer 9,00m2, vorhalten			
	Materiallagercontainer in einer Größe von 9,00 m2, vorhalten.			
	Leistungsbestandteil:			
	• Vorhalten über die 4-wöchige Grundeinsatzzeit hinaus			
01.11	19,000	StWo		
	Mobile Toilette, mit Waschbecken			
	Mobile Toilette, inkl. Frisch- und Abwassertank			
	Leistungsumfang			
	• Anfuhr und Aufbau (Gründung in ges. Position) • Vorhaltung und Betreiben über Grundvorhaltezeit 4 Wochen • Reinigung 2-mal wöchentlich • Abbau und Abfuhr			
	Ausstattung			
	• Elektroinstallation, Beleuchtung • großes Waschbecken, inkl. Frischwassertank • abschließbar • großer Abwassertank, 250l			
	Sanitäreinrichtung			
	• 1 x WC • 1 x Urinal			
	Abmessungen: ca. 1,20 x 1,20m			
	Zustand: gut und sauber, nicht älter als 3 Jahre			
	-			
01.12	2,000	St		
	Mobile Toilette vorhalten und betreiben			
	Mobile Toilette vorhalten und betreiben.			
	Leistungsbestandteile			
	• Vorhaltung über die 4-wöchige Grundeinsatzzeit hinaus • Betriebskosten • Reinigung, 2-mal wöchentlich			
	Gebrauchsüberlassung: über die Grundeinsatzzeit von 4			
	Wochen hinaus			
01.13	36,000	Wo		
	BE-Treppe, Holz, B=1,0m			
	BE-Treppe aus Holz einschl. UK, H bis 1,5m Breite bis 1,0m einschl. seitlicher Geländer.			
	Leistungsbestandteil:			
	• BE-Treppe • Geländer			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		• Grundeinsatzzeit 4 Wochen • Beräumen und entfernen		
		Vorleistung: Baugruben oder Rampenbereiche zur Halle		
		Zweck: Erschließung tiefer oder höher gelegene Arbeitsbereiche		
01.14	1,000 St	Vorhaltung BE-Treppe		
		Vorhaltung BE-Treppe		
		Leistungsbestandteil:		
		• Vorhaltung		
		Vorleistung: BE-Treppe einschl. Grundeinsatzzeit 4 Wo		
		Zweck: Vorhaltung BE-Treppe		
		Folgeleistung: Beräumen und entfernen		
01.15	7,000 StWo	BE-Rampe, Holz, Breite 1,5m, 1to		
		BE-Rampe aus Holz, einschl. UK, einschl. Trittleisten, Breite bis 1,5m, Belastbarkeit bis 1to		
		Leistungsbestandteil:		
		• BE-Rampe • Grundeinsatzzeit 4 Wochen • Beräumen und entfernen		
		Vorleistung: Baugrube		
		Zweck: Rampen für Materialtransporte		
01.16	1,000 St	Vorhaltung BE-Rampe		
		Vorhaltung BE-Rampe		
		Leistungsbestandteil:		
		• Vorhaltung über die Grundeinsatzzeit von 4 Wochen hinaus		
		Vorleistung: Baugrube		
		Zweck: Materialtransporte mittels Rolltechnik und Schubkarren		
01.17	7,000 StWo	Bauwege- und Baustellenbeleuchtung		
		Bauwege- und Baustellenbeleuchtung einschl. Kabelabdeckung für LKW-Verkehr bis 12,5t Achslast		
		Leistungsumfang:		
		• Errichten • Betreiben • Entfernen		
		Leistungsbestandteile:		
		• Kabel bis 300m • Kabelabdeckung bis 12,5t Achslast		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	• Befestigungsmittel • bis 4 Leuchten 10.000Lumen			
	Vorleistung: Baustellenabtrennung innen Zweck: Beleuchtung Baufeld und Bauwege			
01.18	1,000	psch		
	Rollgerüst, LK3, H=4,00m, B=0,70m Fahrbare Arbeitsbühne (Rollgerüst) nach DIN EN 1004, bestehend aus zwei Leiterraahmen mit Rollen, feststellbar, mit einer Arbeitsplattform und vier Umwehungen, liefern, vorhalten und abbauen, Gebrauchsüberlassung nach gesonderter Position abzurechnen.			
	Leistungsumfang:			
	• Anfahrt • Aufbau • Abbau • Abfahrt			
	Zweck: Höhenzugang			
	Beanspruchung: Personen			
	Lastklasse: 3 (2 kN/m2) gem. DIN EN 12811-1			
	Länge: 2,50 m			
	Breite: 0,70 m			
	Arbeitsebene: 4,00 m			
	Material: Alu			
01.19	4,000	St		
	Rollrüstung, Gebrauchsüberlassung Gebrauchsüberlassung Rollrüstung für Montagearbeiten im Bereich der Halle, Baustellenbeleuchtung, Zwischenzeitige Außer- und Wiederinbetriebnahmen, Untersuchungen und Bauteilöffnungen			
	Leistungsbestandteil: Gebrauchsüberlassung			
	Vorleistung: Gerüstaufbau Zweck: Höhenzugang Folgeleistung: Gerüstabbau			
01.20	20,000	d		
	Absetzcontainer mit Deckel, 10,00m3 Absetzcontainer für Boden oder Bauschutt einschl. Deckel, verriegelbar mit einem Volumen von 10,00m3			
	Hinweis: Abrechnung der Entsorgungskosten in gesonderter Postion.			
	Leistungsbestandteil:			
	• Aufstellen, An- und Abfahrt • Transport			
	Vorleistung: Beprobung und Analyse			
	Zweck: Entsorgung von nicht gefährlichem und von gefährlichem, sortenreinen Abfall			
	Folgeleistung: Entsorgung nach AVV			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.21	10,000	St		
Entsorgung Baugrubenaushub, gelöst, AVV 170504				
Entsorgung Baugrubenaushub (hier: Entsorgung Verwertungsanlage), gelöst, Abfallschlüssel AVV 17 05 04, nicht gefährliche Abfälle.				
Leistungsbestandteil:				
• Laden und Verbringung zur Verwertungsanlage • Entsorgungskosten • Gebühren				
Vorleistung: Gelöster Boden, Haufwerk				
Zweck: Laden, transportieren und entsorgen Aushubmaterial.				
01.22	98,000	t		
Entsorgung Baugrubenaushub, gelöst, AVV 170503				
Entsorgung Baugrubenaushub, gelöst,				
Abfallschlüssel AVV 17 05 03, gefährliche Abfälle.				
Leistungsbestandteil:				
• Laden und Verbringung zur Verwertungsanlage • Entsorgungskosten • Gebühren				
Vorleistung: Gelöster Boden, Haufwerk				
Zweck: Laden, transportieren und entsorgen Aushubmaterial.				
01.23	56,000	t		
Sortieren und Entsorgen mineralischer Bauschutt, AVV 170107				
Sortieren und Entsorgen (hier: Entsorgung Verwertungsanlage) von mineralischen Bauschutt, gelöst und in geschlossenen Containern geladen, Abfallschlüssel AVV 17 01 07, nicht gefährlicher Bauschutt.				
Leistungsbestandteil:				
• Verbringung zur Verwertungsanlage • Entsorgungskosten • Gebühren				
Vorleistung: Gelöster Boden, Haufwerk				
Zweck: Laden, transportieren und entsorgen Aushubmaterial.				
01.24	60,000	t		
Sortieren und Entsorgen mineralischen Bauschutt AVV 170106				
Sortieren und Entsorgung von mineralischen Bauschutt, gelöst und in geschlossenen Containern geladen, Abfallschlüssel AVV 17 01 06, gefährlicher Bauschutt.				
Leistungsbestandteil:				
• Verbringung zur Verwertungsanlage • Entsorgungskosten • Gebühren				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Vorleistung: Gelöster Boden, Haufwerk		
		Zweck: Laden, transportieren und entsorgen Aushubmaterial.		
01.25	59,500 t	Entsorgung Metall, gemischt Entsorgung Metall, gemischt, nicht gefährlich, nicht schadstoffbelastet, Schutt lagernd, laden, abfahren und inkl. aller anfallenden Gebühren gem. den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen.		
		Leistungsbestandteil: • Verbringung zur Verwertungsanlage • Entsorgungskosten • Gebühren		
		Vorleistung: Metalle, gemischt, lagernd Zweck: Laden, transportieren und Entsorgen.		
01.26	1,000 t	PE/PVC Plane als Trennlage und Schutz von Beton- und Asphaltbelägen, sowie Schutzabdeckung bei Haufwerkbildung Schutzmaßnahmen bestehender Hofbeläge mittels Planen, einschließlich Lagesicherung mittels Ballastierung (z.B. Betonblöcke)		
		Leistungsbestandteil: • Planenschutz, mind. 130µ, inkl. Lagesicherung als Trennlage zwischen den Bestandslagelägen und dem Haufwerk • Schutzabdeckung, Plane mind. 130µ, der Haufwerke mittels Ballastierung als Lagesicherung der Abdeckung • Beräumen und entfernen		
		Vorleistung: Bestehende Beläge Hofffläche Zweck: Schutz der Beläg, Schutz vor Staubbelastung		
01.27	250,000 m2	PE/PVC Schutzabdeckung vorhalten und überprüfen Schutzabdeckung von Haufwerken bei Bautätigkeit täglich auf Schutzwirkung überprüfen, Vorhaltungs- und Korrekturmaßnahmen.		
		Leistungsbestandteil: • tägliche Überprüfung der Schutzabdeckungen • Korrekturen		
01.28	200,000 d	Schutzmaßnahme, OSB, UK Schutzmaßnahmen bestehender Bauteile und Trassen mittels OSB-Platten einschließlich Unterkonstruktionen aus Kanthölzern		
		Leistungsbestandteil: • Plattenschutz einschl. UK herstellen • Plattenschutz beräumen und entfernen • Beräumen und entfernen		
		Vorleistung: Bestehende Bauteile und Trassen Zweck: Schutz von angrenzenden Bauteilen und Trassen		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.29	20,000 m2			
Folienschutz einschl. UK, H bis 3,0m				
Folienschutz aus Gewebefolie, hochreißfest, einschl. UK aus Holz, H bis 3,0m				
Leistungsbestandteil:				
• Folienschutz • Holzlattung				
Material:				
Folie Gwebwfolie, hochreißfest				
UK Holzlattung 60x40mm				
Vorleistung: Aufenthaltsräume und genutzte Räume im Gebäude				
Zweck: Schutz sensibler Einbauelemente, Schutz bei Unterfangungsarbeiten - Regenwasserableitung				
01.30	150,000 m2			
Aufstellen und Fixieren von Spindelsteife				
Aufstellen und Fixieren von Spindelsteifen mit einer Tragfähigkeit bis 30kN und einer Länge bis 4,0 m für die Sicherung von Bauzwischenständen einschließlich Fixierung mittels Schlagdübeln oder Verschraubungen, einschließlich Kanthölzer 24/24cm mit einer Länge bis 1,5m				
Leistungsbestandteil:				
• Bereitstellen und Montage • Lastaufnahme über 24er Kanthölzer • Lastabtrag über 24er Kanthölzer • Beseitigung nach Entfall Erfordernis				
Vorleistung: Bauzwischenzustand mit schwebenden Lasten				
Zweck: Sicherung von Bauzwischenzuständen				
Bauteilbeschreibung				
Länge: bis 5,5m				
Traglast: bis 30kN				
Anzahl Kanthölzer 1Stk Lastannahme				
Anzahl Kanthölzer 3Stk Lastabtrag				
Einzellänge Kantholz 1,5m Einzellänge				
Ortsangabe: Absicherung Schächte Hallenmitte				
01.31	16,000 St			
Grobreinigung				
Grobreinigung von Flächen im Gebäudeinnen- und Gebäudeaußenbereich. Ausführung nur nach Aufforderung durch den AG.				
Leistungsbestandteile:				
• Einsammeln von Verpackungsmaterialien • loseliegende Baustoffreste • vollständige Aufnahme von Kleinmüll				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- Baustaubbeseitigung, besenrein

Zweck: Baustellen-Unterhaltsreinigung

01.32

400,000 m2

Feinreinigung

Feinreinigung von Flächen im Gebäudeinnenbereich.

Ausführung nur nach Aufforderung durch den AG.

Leistungsbestandteile:

- Fassadenreinigung Trapezblechfassade innen
- Reinigung Tore
- Einbauelemente, wie Rammschutz
- Bodenflächen
- Türen und Fenster

Zweck: Feinreinigung für die Durchführung von VOB-Abnahmen für die Übergabe fertiggestellter Bereiche

Abrechnungseinheit: m2 Nettogrundfläche zu reinigender Bereiche

01.33

300,000 m2

Hilfsüberfahrt, Stahlplatten, Spurbreite bis 2,50m

Hilfsüberfahrt aus Stahlplatten als Überbrückung von Transportwegen / Aufstellplätzen in Verkehrsflächen, Spurbreite bis 2,5m

Leistungsumfang:

- Herstellen
- Vorhalten
- Beseitigen nach Ende der Bauzeit

Leistungsbestandteile

- Trennschicht
- Überfahrt

Zweck: Überbrückung von Arbeitsräumen in Verkehrsflächen für Baustellenverkehr LKW-Anlieferung Theater

Beanspruchung: LKW-Schwerverkehr bis 12,5t

Vorleistung: Erdarbeiten Arbeitsraum, Flächen und Wege wie ungebundene befestigte Flächen, Mosaikpflaster, Gehwegplatten u. ä. (Bestand)

Einbauort: Zufahrt zur LKW-Anlieferung des Theaters

Allgemeiner Hinweis: Die Hilfsüberfahrt muss auf die zu erwartende Belastung (Achslasten, Verkehrsstärke) ausgerichtet sein. Die Ausführung ist dem AN frei gestellt.

01.34

15,000 m2

Hilfsüberfahrt, mobile Kunststoffplatten, Spurbreite bis 2,50m

Hilfsüberfahrt aus mobilen Kunststoffplatten als Überbrückung von Transportwegen / Aufstellplätzen in Verkehrsflächen, Spurbreite 2,5m

Leistungsumfang:

- Herstellen
- Vorhalten

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- Beseitigen nach Ende der Bauzeit

Leistungsbestandteile

- Trennschicht
- Überfahrt

Zweck: Überbrückung von Arbeitsräumen in Verkehrsflächen für Baustellenverkehr LKW-Anlieferung Theater

Beanspruchung: LKW-Schwerverkehr bis 12,5t

Vorleistung: Erdarbeiten Arbeitsraum, Flächen und Wege wie ungebundene befestigte Flächen, Mosaikpflaster, Gehwegplatten u. ä. (Bestand)

Einbauort: Zufahrt zur LKW-Anlieferung des Theaters

Allgemeiner Hinweis: Die Hilfsüberfahrt muss auf die zu erwartende Belastung (Achslasten, Verkehrsstärke) ausgerichtet sein. Die Ausführung ist dem AN frei gestellt.

01.35

15,000 m2

Hilfsüberfahrt, Asphalt, L 4,5m, B 6,0m herstellen

Hilfsüberfahrt aus Asphaltbeton, d=15cm, als Überbrückung von Transportwegen / Aufstellplätzen in Verkehrsflächen, Spurbreite 2,5m auf Trennlage herstellen

Leistungsumfang:

- Herstellen
- Vorhalten
- Beseitigen nach Ende der Bauzeit

Leistungsbestandteile

- Trennschicht
- Überfahrt aus Asphaltbeton, Dicke 15cm
- inkl. absatzfreier seitlicher Abschlüsse Gehweg / Straße

Zweck: Überbrückung von Arbeitsräumen in Verkehrsflächen für Baustellenverkehr LKW-Anlieferung Theater

Beanspruchung: LKW-Schwerverkehr bis 12,5t

Vorleistung: Erdarbeiten Arbeitsraum, Flächen und Wege wie ungebundene befestigte Flächen, Mosaikpflaster, Gehwegplatten u. ä. (Bestand)

Einbauort: Zufahrt zur LKW-Anlieferung des Theaters

25,000 m2

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02	Rückbau- u. Erdarbeiten			

ZTV Erdarbeiten

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Erdarbeiten

1 Grundlagen

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18300 Erdarbeiten, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik. Für die Arbeiten an mit Oberböden gilt zusätzlich die ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten als vereinbart. Für Leistungen zum Anlagens, Ausheben und Verfüllen von Rohrgräben gilt zusätzlich die ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten.

Ergänzend zu den in VOB Teil C aufgeführten Normen gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
- Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V.,
- DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.,
- FGSV: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.,
- FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.,

2 Ausführung und Konstruktion**2.1 Allgemeine Hinweise**

Der AN besorgt sich rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten unaufgefordert die Kataster- und Leitungspläne des Baugrundstücks und erforderlichenfalls auch der angrenzenden Flächen. Die Örtlichkeit ist durch den AN auf Übereinstimmung mit den Planunterlagen zu überprüfen. Ferner hat sich der AN vor Beginn der Erdarbeiten bei allen infrage kommenden Leitungsträgern über mögliche Leitungen zu informieren.

Aufwendungen und Schäden aus Nichtberücksichtigung offensichtlicher Hinweise (z. B. Schächte, Absteller, sichtbare Restleitungen, Aushubstutzen, Kanaldeckel) und Bestandsleitungen gehen zulasten des AN.

Gegebenenfalls aus einem Altbestand vorhandene Mauerwerks- oder Betonwände und Fundamente sind im Bereich der geplanten neuen Bebauung restlos abzubrechen und auszuheben, gegebenenfalls sind Mehrtiefen zu verfüllen und zu verdichten. Der AG ist vor Beginn solcher Mehraufwendungen sofort zu verständigen, um ein gemeinsames Aufmaß durchzuführen. Nicht im Beisein des AG aufgemessene Abbruchmassen werden nicht vergütet.

Auf der Baustelle wieder benötigter Oberboden ist in trapezförmigen Mieten, Höhe maximal 1,50 m, zu lagern; die Böschungen sind abzugleichen; die Mieten sind bei Bauvorhaben mit längerer Bauzeit mit Lippenblütlern zu bepflanzen. Wiedereinzubauender Boden ist nur dann abzufahren, wenn die Platzverhältnisse zur Zwischenlagerung auf der Baustelle ausgeschöpft sind.

Der AN ist verpflichtet, vor Anfüllung von Bauwerken zu prüfen, ob der zu verfüllende Raum und die zur Wiederverfüllung vorgesehenen Stoffe frei von Bauschutt, Müll und dergleichen sind. Trifft das nicht zu, ist der AG unverzüglich zu verständigen. Die Verfüllung verunreinigter Arbeitsräume ist untersagt.

Hat der AN eine Lockerung des Bodens im Bereich der Gründungssohle zu vertreten, besteht für ihn kein Anspruch auf Vergütung für das Wiederherstellen der ursprünglichen Lagerungsdichte. Bei feuchten Böden darf das Planum nicht nachträglich verdichtet werden, um ein Aufweichen zu vermeiden.

Der Baugrund sowie der zum Einbau bestimmte Boden dürfen durch Entwässerungsmaßnahmen nicht unzulässig durchfeuchtet werden. Unbrauchbar gewordener Boden (z. B. durch Nichtausführung, durch nicht rechtzeitige Ausführung bzw. unsachgemäße Ausführung von notwendigen Entwässerungsmaßnahmen) darf nicht verwendet werden und ist durch den AN auszutauschen.

Unaufgefordert, spätestens jedoch auf Verlangen des AG, des Prüfeningenieurs bzw. des Tiefbauamtes, ist vom AN, unentgeltlich für den AG, der Nachweis der Druckfestigkeit für verfüllte und verdichtete Bodenmassen zu erbringen. Über die geforderte Tragfähigkeit der Gründungsebene ist ein Nachweis unter Zuhilfenahme eines vereidigten Sachverständigen für den Erd- oder Grundbau zu führen. Die im Bodengutachten geforderte Tragfähigkeit der Baugrubensohle ist vom AN unentgeltlich nachzuweisen.

2.2 Ausführung

Der Arbeitsablauf, die Art des Bodenabtrages sowie die Transporte sind vom AN unter

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Berücksichtigung der sich aus den ggf. beigelegten Unterlagen ergebenden Festlegungen und Randbedingungen zu wählen. Aushubmaterial ist, soweit kein kontaminiertes Material vorgefunden wird, nach landesrechtlichen Bestimmungen auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsanlage zu verbringen. Ein Entsorgungsnachweis über die Beseitigung bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Im Falle des Auffindens kontaminierten Materials bzw. von Auffüllungen, Bauschutt etc. liegt es in der Verantwortung des AN, Beprobungen zu organisieren. Die Durchführung der Beprobung erfolgt in einem Labor nach Vorgabe des AG. Die hierfür entstehenden Kosten sind dem AG rechtzeitig zur gesonderten Vergütung anzuzeigen. Die Entsorgung erfolgt unter gutachterlicher Begleitung durch den AN, sie ist zu belegen und nachzuweisen. Ferner ist der Umfang kontaminierten Materials durch Tagesberichte, durch einen Bodenkatasterplan und einen Erdmassenaufmaßplan zu dokumentieren.

Das Verbringen des kontaminierten Materials erfolgt auf eine Verwertungs-/Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG.

Die Baugrube wird anhand einer vom AN erstellten und vom AG freizugebenden Aushubplanung ausgeführt. Im Rahmen der Gesamtleistung ist vom AN zur Baugrubenabnahme eine abschließende Baugrundbeurteilung durch den vom AN beauftragten ÖbVI-Baugrundgutachter zu erstellen.

Soweit Bodenaustausch- bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese mit dem Baugrundgutachter abzustimmen. Der aus dem, soweit vorhanden, beigelegten Baugrundgutachten vermutbare Leistungsumfang ist als Angebotsgrundlage zu berücksichtigen. Für die Verfüllung der Restbaugrube sind ausschließlich nichtbindige Erdbaustoffe zu verwenden. Die Verdichtung erfolgt lagenweise entsprechend den Erfordernissen unter Einhaltung der geforderten Lagerungsdichte. Der Verdichtungsgrad für Freianlagenbereiche ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Flächennutzung zu wählen. Der erreichte Verdichtungsgrad ist nachzuweisen. Der Beginn der Verfüllung ist dem AG anzuzeigen.

Baufortschrittsabhängige Leistungen, Hilfsleistungen und Provisorien sind, soweit bauüblich erforderlich, einzuplanen. Hierzu zählen u. a.:

- Zufahrtsrampen (zeitlich versetzt) sowie deren Sicherung/Spundung,
- Böschungen, Winkel, Sicherungen, Mehraushub,
- Rampen und deren zeitversetzter Ausbau,
- verbleibende Bermen zur Lagesicherung.

Im Auftrag des AN erstellt ein ÖbVI-Vermesser ein Aufmaß des fertiggestellten Planums sowie ein Messpunktraster < 3,00 m über die gesamte Höhe der Baugrubenumschließung. Die Höhenangaben sind auf NN zu beziehen.

Der AN errichtet alle für die Ersteinmessung der nachfolgenden Leistungen erforderlichen Absteckungen und Schnurgerüste.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den AN jegliche bereits vorhandenen Absteckungen, Festpunkte, Grenzsteine, Höhenmarkierungen zu sichern.

2.3 Material, Güte

Soweit sich aus dem Bodengutachten ergibt, dass Bauschuttrecycling für Verfüllungsmaßnahmen geeignet ist, kann bei Nachweis der Nichtkontamination, der Verdichtungs- und Versickerungsfähigkeit hierauf zurückgegriffen werden. Aschen, Schlacken und sonstige Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Lediglich Mineralgemisch-Recycling ist unter Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises zulässig. Die Einholung der Unbedenklichkeitsnachweise ist Aufgabe des AN.

2.4 Oberfläche

Soweit eine Außenanlagenplanung vorliegt, stellt der AN das Baugelände bis zu einer Höhe von 30 cm unter OFF profilgerecht her.

2.5 Aufmaß

Das Aufmaß erfolgt nach festem Boden anhand vom AN zu erstellender Aufmaßzeichnungen. Die Wiederverfüllung darf erst nach der Freigabe der Aufmaßzeichnungen durch den AG erfolgen, da sonst bei Vergütungsstreitigkeiten kein Anspruch des AN auf Vergütung streitiger Mengen besteht.

Soweit kein Höhenaufmaß des Geländes oder bereits vorhandener Baugruben vorliegt, erstellt der AN im Rahmen seines Leistungsnachweises ein Erstaufmaß der Bestandsprofilierung zu seinen Lasten. Die Arbeitsausführung des AN beginnt erst nach Freigabe dieses Aufmaßes durch den AG.

Die Abfuhr kontaminierten Materials ist nur mit Wiegekarte, Lkw-Kennzeichen oder Containernummer zulässig. Die Wiegekarte der annehmenden Stelle muss bei Abrechnung der Arbeiten vorgelegt werden.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Jeder von der Baustelle abfahrende Lkw ist den AG zur Abfahrt anzumelden und freigegeben zu lassen, ansonsten verliert der AN seinen Vergütungsanspruch.

2.6 Vergütung

Die Vergütung der Massen bei Abrechnung erfolgt nur nach mindesterforderlichem Aushub samt Böschungswinkel 45°. Führt der AN nach seiner Wahl voll- oder großflächigen Aushub mit anschließender Wiederverfüllung aus, erfolgt die Abrechnung ungeachtet dessen nach erforderlichen Massen. Ein entsprechendes Aufmaß, Nachweise und ein Aushubplan sind vom AN als Abrechnungsgrundlage zu erstellen.

2.7 Kampfmittel/historische Funde

Funde von Kampfmitteln (Bomben, Munition, Sprengkörper, Chemikalien) sind umgehend dem AG und den zuständigen Behörden zu melden. Der AN wird unverzüglich die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Sollten vorgenannte Arbeiten bzw. Maßnahmen notwendig werden, so führen diese in keinem Falle zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Die Kampfmittelberäumung und Entfernung liegen im Verantwortungsbereich des AG.

2.8 Beseitigung von Tagwasser

Sämtliches anfallendes Tagwasser infolge von Niederschlägen ist durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

2.9 Entsorgung

Leistungsbestandteile sämtlicher Leistungen des AN zur Entsorgung sind das Laden vom Bereitstellungslager, der Transport zur Entsorgungsstelle, Wartezeiten, Abladen, Wiegevorgang etc.

Die Entsorgung von Bodenaushub hat unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Ersatzbaustoff-Mantelverordnung und der darin genannten weiterführenden Regelwerke sowie den Betriebsgenehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlagen zu erfolgen.

Der AN hat dem AG die vorgesehenen Entsorgungsstellen auf Verlangen vor Vergabe des Auftrages anzugeben.

Transporte für Materialien BM-F2 und BM-F3 haben nach Wahl des AN entweder mit abgeplanten Lkw oder mit abgedeckelten Containern zu erfolgen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Die Abrechnung der Entsorgung erfolgt nach Gewicht auf Grundlage der Original-Wiegescheine amtlich geeichter Waagen des Annahmebetriebs.

Der AN hat auf Verlangen des AG als Beleg über Abfuhr und Annahme des Abfalls ein Übernahmeschein- formular des AG zu verwenden. Containerfüllungen und LKW-Ladungen sind vor Abfuhr vom AG als Grundlage des Vergütungsanspruches des AN bestätigen zu lassen; nicht vom AG bestätigte Fuhren gelangen nicht zur Vergütung. Der AN hat dem AG insoweit rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vor Ausführungsbeginn, die entsprechenden Arbeiten anzuzeigen, damit der AG Personal zur Begleitung der Abfuhrarbeiten für vorgenannte Tätigkeiten bereitstellen kann.

02.1

Rückbau Bitumenabdichtung und Noppenbahn

Rückbau Außenabdichtung und Noppenbahn an bestehenden Kellerwänden. Anfallendes Material nicht schadstoffbelastet, sammeln, trennen und gem. der gesetzlichen Bestimmungen einschl. aller anfallenden Gebühren entsorgen.

Die Position kommt bei Beschädigungen des Bestandes und nur nach ausdrückliche Anordnung der OÜ zur Ausführung.

Leistungsbestandteil:

- Rückbau Noppenbahn
- Rückbau Bitumenabdichtung
- Trennen
- Sammeln
- Entsorgen

Einbauort: Außenwand Keller im Bereich der Hebebühnenhalle

6,000 m2

02.2

Rückbau Mosaikpflaster, lagern

Rückbau Mosaikpflaster, Granit, im Betonbett, einschließlich Frost- und Tragschicht bis 50cm aufbrechen, ausbauen, sortieren, Mosaikpflaster reinigen und für den Wiedereinbau einlagern.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Leistungsbestandteil:

- Aufbrechen Pflasterung und Unterbau
- Material aufnehmen
- Material sortieren
- Pflasterung reinigen
- Pflastermaterial in Transportsäcken einlagern
- Transport zum Lagerort/Sammelcontainer bis 50m
- Entsorgung in gesonderter Position

Vorleistung: Bestehendes Mosaikpflaster im Betonbett in Verkehrsflächen vor der LKW-Zufahrt zur LKW-Hebebühne

Zweck: Vorbereitung der Erdarbeiten im Bereich der Unterfahrt zur LKW-Hebebühne

Folgeleistung: Rohbauarbeiten Hebebühnengrube

Ortsangabe: Gehweg der LKW-Zufahrt

7,000 m2

02.3

Rückbau Verkehrsfläche aus Beton, unbewehrt

Rückbau Verkehrsflächen aus Beton (20cm), unbewehrt, einschließlich Unterbau bestehend aus Frost- und Tragschicht (bis 50cm) aufbrechen, aufnehmen, sortieren und sammeln.

Hinweis:

Materialentsorgung in gesonderter Position

Leistungsbestandteil:

- Zerkleinern
- Ausbau
- Sortierung
- Transport zum Sammelcontainer bis 50m

Vorleistung: Verkehrsfläche mit Betondeckung

Zweck: Rückbau Betondeckung einschl. Unterbau

Folgeleistung: Erdarbeiten

24,000 m2

02.4

Baugrubenaushub, Bodenklasse 3-4, mittels Minnibagger

Baugrubenaushub, Bodenklasse 3-4, mittels Minnibagger lösen, transportieren und Haufwerk bilden. Transportweg bis 50m

Hinweis:

Beprobung und Entsorgung in gesonderter Position

Leistungsbestandteil:

- Baugrubenaushub
- Minibagger
- Transport
- Haufwerk

Besonderheiten:

Der Aushub erfolgt größten Teils in der Halle der Hebebühnenanlage.

Vorleistung: Rückbau Verkehrsflächen einschl. Frost- und Tragschicht, Rückbau Bodenplatten und Bestandsgrube aus Stahlbeton

Zweck: Herstellung der neuen Grubensohle unter Bestandsniveau einschl. Arbeitsräume

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Folgeleistung: Rohbauarbeiten				
Einsatzort: Hebebühnenhalle innen mit einer lichten Höhe bis 4m, Arbeitsräume außen				
02.5	60,000	m3		
Baugrubenaushub, Bodenklasse 3-4, als Handschachtung				
Aushub in Ausführung als Handschachtung für Freilegung im Bereich von Bestandsbauteilen (Stahlbetonwände, Fundamente Bestandsleitungen Entwässerung für Rückbau durch TGA).				
Zweck: Vorsichtiger Aushub für Aufschlüsse, in der Nähe von Leitungen etc.				
Vorleistung: Baugrubenaushub				
Folgeleistung: Gründung, Rohrverlegung				
Bodenklasse: 3-4				
Aushubtiefe: i. M. 1,0m unter OK Gelände				
Ausführungsort: Hebebühnenhalle innen mit einer lichten Höhe bis 4m, Arbeitsräume außen				
Abrechnung nach Rauminhalt nicht gelöster Boden gem. Zeichnung.				
02.6	10,000	m3		
Böschungssicherung für geböschte Baugrube und Rohrgräben				
Böschungssicherung für geböschte Baugrube und Rohrgräben samt Unterhaltung und Reparatur der Folie über die Dauer der Erdarbeiten.				
Leistungsumfang				
• Sicherung der Böschung • Windsichere Befestigung • Vorhaltung und Unterhaltung • Rückbau				
Zweck: Böschungssicherung gegen				
Abrutschen durch Niederschlag				
Material: PE-Folie > 0,5 mm				
Ausführungsort: Hebebühnenhalle innen mit einer lichten Höhe bis 4m, Arbeitsräume außen				
02.7	10,000	m2		
Arbeitsraum verfüllen Einbau-H 1,75m Boden gelagert GU				
Arbeitsraum profilgerecht verfüllen, Einbauhöhe bis 1,75 m, Boden, seitlich gelagert, Bodengruppe 1 GU DIN 18196 (Kies-Schluff-Gemisch).				
02.8	40,000	m3		
Grabenverbau in Bereichen mit einer Aushubtiefe > 1,25 m mit				
Grabenverbau in Bereichen mit einer Aushubtiefe > 1,25 m mit einer zu erwartender Baugrubentiefe bis 1,7 m, bestehend aus Kanthölzern und Bohlen einschließlich Abstreben aus Kanthölzern. Der Verbau dient gleichzeitig als Halterung für herzustellende Rand- und Wandschalungen und ist mit Fertigstellung der Gruben wieder zu entfernen.				
Leistungsbestandteil:				
• Herstellung Holzbohlenverbau • Entfernen				
Vorleistung: Rückbau Bestandsgruben bis zu einer Tiefe von 1,25m.				
Zweck: UVV für Arbeiten in Tiefen größer 1,25m				
Folgeleistung: Rohbauarbeiten Bodenplatten und Gruben				
Einsatzort: Hebebühnenhalle innen, Bereich zum Bestandsbau				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

02.9	5,000	m2		
Pumpensumpf, Pumpe und Schlauch für das geregelte				
Pumpensumpf, Pumpe und Schlauch für das geregelte Abführen von anfallendem Wasser im Bereich der Baugrube.				
Leistungsbestandteil:				
• prov. Pumpensumpf mittels Schachtung im Zuge des Rückbaus der Bodenplatte • Pumpe zur Förderung von anfallendem Wasser aus der Baugrube heraus • Schlauchlängen bis 100m				
Vorleistung: Anfallendes Bautage- und Schichtenwasser				
Zweck: Entfernen von Wasser aus der Baugrube heraus				
02.10	1,000	St		
Pumpe betreiben				
Pumpe betreiben				
Leistungsbestandteil:				
• Abpumpen von anfallendem Wasser im Bereich der Baugrube				
Vorleistung: Anfallendes Wasser in der Baugrube.				
Zweck: Baufreimachen der Baugrube durch abpumpen von angefallenem Wasser.				
	100,000	h		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

13

Betonarbeiten**ZTV Betonarbeiten**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Betonarbeiten

1 Grundlagen

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18331 Betonarbeiten, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend hierzu gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- AGI: Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V.,
- BFS: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e. V.,
- Bgib: Bundesgütgemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.,
- Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V.,
- Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
- Bundesverband Leichtbeton e. V.,
- Bundesverband Porenbetonindustrie e. V.,
- BVSE: Bundesverband Spannbeton-Fertigteildecken e. V.,
- DAfStb: Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.,
- DBV: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V.,
- Deutsche Bauchemie e. V.,
- DGfdB: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.,
- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- FDB: Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e. V.,
- InformationsZentrum Beton GmbH,
- RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.,
- VDI: Verein Deutscher Ingenieure e. V.,
- VDPM: Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.,
- VDZ: Verein Deutscher Zementwerke e. V.,
- WTA: Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V.,
- ZDB: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

2 Vorbereitung und Planung

Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserhalt, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Materialdisposition und Ausführungsbeginn, wird der AN dem AG unaufgefordert den Teil seiner späteren Dokumentation übergeben, aus dem alle bauaufsichtlichen Zulassungen, Prüfzeugnisse, Einbaubedingungen und technischen Eigenschaften der vom AN zum Einbau vorgesehenen Produkte ersichtlich sind.

Der AN hat den AG auf die für die angebotenen Leistungen erforderlichen bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der an ihn beauftragten Leistungen hinzuweisen.

Rechtzeitig vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten hat der AN eigenverantwortlich vorgegebene Maße und benannte Höhen auf Übereinstimmung mit am Bau vorhandenen Meterrissen zu prüfen und erforderlichenfalls die Maßgenauigkeit von Planum oder Sauberkeitsschicht des Planums durch Nivellement festzustellen. Bei Überschreitung der Toleranzgrenzen, insbesondere von Winkeltoleranzen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Soweit Toleranzen aus Vorleistungen vom AN beseitigt werden, erstellt der AN vor Beseitigung oder Ausgleich der Toleranzen ein Aufmaß über diese Leistungen. Nach Leistungserbringung ist

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

die Abrechnung des Aufwands zur Toleranzbeseitigung nicht mehr nachvollziehbar. Daher wird der AN das diesbezügliche Aufmaß vom AG rechtzeitig vor Arbeitsausführung als Grundlage seines Vergütungsanspruchs prüfen lassen.

Der AN plant eigenverantwortlich seinen baustelleninternen Arbeitsablauf. Hieraus folgernd sind alle eventuellen bauablaufbedingten Aufwendungen für Hebezeuge, Mobilkraneinsätze, Bauzwischenzustände, Provisorien, Unterstützungen, Tragrüstungen (mit Ausnahme von Traggerüsten der Klasse B nach DIN EN 12812), Lehren etc. integraler Leistungsbestandteil des AN und werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht in Leistungspositionen ausdrücklich abweichend beschrieben.

Im Rahmen seiner Werkstatt- und Montageplanung hat der AN alle Abmessungen, Betongüten, Expositionsclassen, Bewehrungsstahlgüten, Betonoberflächen der einzelnen Bauteile usw. den beigefügten Unterlagen, insbesondere der Tragwerkswerksplanung, den Zeichnungen, den Gutachten, Konzepten und Sonderfachplanungen, zu entnehmen und auf Plausibilität zu prüfen bzw. auf deren Grundlage zu ermitteln.

Alle in den statischen Unterlagen enthaltenen Maßangaben sind Mindestabmessungen bzw. Mindestqualitäten.

Soweit die Baugrube AG-seitig erstellt wird, hat der AN unverzüglich, jedoch spätestens vor Ausführungsbeginn, eine eventuell vorhandene Baugrubenumschließung und Bohrpfahlgründung auf Widersprüche zu vorliegenden Ausführungsgrundlagen zu überprüfen und bei unzulässigen Toleranzen Bedenken beim AG anzumelden.

Für Bauteile mit Sichtbetonoberflächen ist immer ein Schalversatzplan mit der Darstellung aller vorgesehenen Strukturen, Stöße, Einbauten, Durchdringungen, Fugen und sonstigen Details zur Genehmigung rechtzeitig vor Ausführung zur Prüfung beim AG einzureichen.

Der AN arbeitet alle Leerrohre und Unterputzdosen in seine Werkstatt- und Montageplanung ein. Dem AN obliegt die rechtzeitige Anforderung und Koordination des Elektrogewerks für Einbauten in Sichtbetonbauteile in Bezug auf seine Arbeitsausführung.

Kommt WU-Beton zur Ausführung, konzipiert der AN die WU-Ausführung eigenverantwortlich in Bezug auf Materialien, Profile, Bemessungen und Anordnung. Die WU-Konzeption umfasst neben Einbauplänen vollständige Material-, Profil- und Lieferlisten mit Mengen- und Herstellerangaben und Artikelnummern.

Die WU-Konzeption ist vom AN rechtzeitig vor Materialbestellung zur Kenntnisnahme an den AG zu übergeben. Dem AN obliegt die Koordination von Planern und Firmen von Fremdgewerken wie z. B. Blitzschutz, Sanitär etc. in Bezug auf die WU-Eignung zum Einbau in die vom AN vorgesehenen Konstruktionen.

3 Ausführung und Konstruktion

3.1 Ausführung

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei Einsatz von Beton mit mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 und/oder durch den Einsatz von WU-Beton unterliegt die Baustelle mit Beton der Überwachungsklasse 2. Die Eigenüberwachung ist nach DIN EN 13670/ DIN 1045-3 Anhang B, die erforderliche Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach DIN 1045-3 Anhang C durchzuführen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauzustände Sache des AN sind. Diese sind auch besonders für die Bestandsbauzeit zu beachten.

Sämtliche erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind als Leistungsbestandteil des AN von diesem zu dokumentieren und dem AG zu übergeben.

3.1.2 Untergrund, Vorleistungen

Soweit Grundleitungen Fundamente queren, stellt der AN durch Einbau entsprechender Hülssrohre sicher, dass die laut Statik und Baugrundgutachten zu erwartenden Setzungen von den vorhandenen Grundleitungen aufgenommen werden können.

Der AN prüft rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der Sauberkeitsschicht, ob ein bauseitig vorhandenes Planum ausreichend maßhaltig ist.

3.1.3 Konstruktive Ausführung/Änderung des AN zu Fertigteilen

Es ist eine verformungsarme und setzungsunempfindliche Konstruktion zu erstellen. Eine ggf. erforderliche Rissbreitenbeschränkung ist entsprechend den Vorgaben der Tragwerksplanung vorzusehen.

Die Verwendung von Fertig- oder Halbfertigteilen ist dem AN freigestellt, soweit nicht anders beschrieben. Verwendet der AN Fertig- oder Halbfertigteile, sind vom AN im Rahmen seiner Werkstatt- und Montageplanung die erforderlichen statischen Nachweise bzw. Umrechnungen zu eigenen Lasten zu erbringen. Bei Erfordernis ist die Tragwerksplanung rechtzeitig zur Prüfung einzureichen. Die Prüfgebühren für vom AN veranlasste Änderungen an der Statik trägt der AN.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Ebenso vergütet der AG dem AN lediglich die Stahlmassen für die AG-seitig vorgesehene Ortbetonausführung; änderungsbedingte Mehrmengen von Baustahl oder höhere Preise für Stahl in (Halb-)Fertigteilen werden vom AG bei AN-veranlassten Änderungen nicht vergütet.

3.1.4 Material, Güte

Die Betonrezeptur ist vom AN eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der auf den Beton einwirkenden Einflüsse zu entwickeln. Zusatzmittel dürfen nur zur Erfüllung der betontechnologischen Anforderungen eingesetzt werden. Verzögerer werden nur zugelassen, wenn der vom AG geforderte Bauablauf dies zwingend erfordert.

Es dürfen bei Betonzusatzmitteln nicht mehrere Zusatzmittel derselben Wirkungsgruppe verwendet werden. Eine Ausnahme bilden hierbei die Fließmittel.

Für Spannbeton dürfen Beton-Zusatzmittel nur dann verwendet werden, wenn dafür die Zulassung im Prüfbescheid ausdrücklich erfolgt ist. Bei Stahlbeton sind chloridhaltige Zusatzmittel nicht zugelassen.

Die Expositionsclassen sind entsprechend den Umweltbelastungen und dem Einbauort der einzelnen Bauteile zu wählen. Die in der Tragwerksplanung genannten Expositionsclassen gelten als Mindestforderung und sind vom AN nochmals anforderungsbezogen zu prüfen.

Je nach Einbauort ist ein Beton mit hohem Widerstand gegen Frost- und Taumittel einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Bauteile an Verkehrsflächen. Falls erforderlich, ist auch die Betondeckung der Bewehrung entsprechend zu erhöhen.

Alle erdberührten Bauteile sind aus Beton mit hohem Widerstand gegen chemische Angriffe herzustellen.

Stahlverbundkonstruktionen sind mit einem werkseitig aufgetragenen Korrosionsschutz zu liefern. Dieser kann, sofern in den Planunterlagen keine anderen Forderungen beschrieben sind, als Feuerverzinkung mit einer Schichtdicke von mindestens 80 µm oder als Anstrichsystem ausgeführt werden.

Schalungstrenn- und Nachbehandlungsmittel dürfen die Haftung späterer Nuttschichten (z. B. Fliesen, Verbundestrich) nicht negativ beeinflussen.

3.1.5 Betonoberflächen/Sichtbetonklasse

Alle offenkundig oberflächenfertig sichtbar verbleibenden Betonoberflächen (d. h. Flächen ohne Beschichtungen, Dämmungen, Verkleidungen etc. wie beispielsweise Tiefgarageneinfahrten, Kellerwände im Wohnungsbau etc.) werden als Sichtbetonflächen ausgeführt.

Für die Sichtbetonoberflächen ist das DBV-Merkblatt "Sichtbeton Planung, Ausschreibung, Vertragsgestaltung, Ausführung und Abnahme" zu beachten.

Alle sichtbar bleibenden Betonoberflächen werden mindestens in Sichtbeton SB2 gemäß DBV-Merkblatt ausgeführt, soweit keine anderen Angaben zur Oberfläche gemacht sind. Alle Sichtbetonflächen werden absolut scharfkantig, ohne Einlegen von Rund- oder Dreiecksleisten an Innen- und Außenecken, hergestellt.

Sichtbar bleibende Einbauteile für Bauzustände oder Hebezeuge dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des AGs in Sichtflächen eingebaut werden. In sichtbar verbleibenden Fassadenflächen werden keine Einbauteile für Bauzustände zugelassen.

Vor Ausführung der Leistungen ist vom AN beim AG die Zustimmung zu Nachbesserungen an Sichtbetonoberflächen einzuholen. In Sichtflächen werden nur Maßnahmen akzeptiert, die eine Qualität wie diejenige der benachbarten, vertragsgemäßen Sichtbetonoberflächen in Struktur, Farbe, Toleranz und Konstruktion gewährleisten.

Bei Sichtbeton dürfen keine wachshaltigen Entschalungsmittel verwendet werden. Es sind nur Zuschlagstoffe und Zemente eines Lieferers von gleicher Farbe zu verwenden; dabei sind Arbeitsfugen zu vermeiden. Der Schutz vor Austrocknung und Fremdwasser des Sichtbetons soll durch nicht direkt anliegende Kunststofffolien erfolgen. Eine Nassbehandlung ist zu vermeiden. Wird saugende Schalung verwendet, so ist sie mit Zementleim vorzubehandeln und vor dem Einbau trocken abzubürsten.

Horizontale Schalungsstöße sollen auf einer Höhe liegen; vertikale Stöße sollen gleichen Abstand haben. Beton für Sichtbeton soll unter Beachtung der Sieblinien und mit einem W/Z-Faktor kleiner als 0,55 hergestellt werden. Schütthöhen dürfen 50 cm nicht überschreiten. Auf eine gleichmäßige Schütthöhe und Verdichtung ist unbedingt zu achten.

Die Oberflächen von Bodenplatten und Deckenplatten sind eben abziehen und glatt abzureiben. Wenn Bodenbeschichtungen geplant sind, ist die Oberfläche zu glätten bzw. entsprechend der nachfolgenden Bodenbeschichtung herzustellen.

Soweit nicht gesondert beschrieben, sind für alle Oberflächen die Anforderungen der Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen nach DIN 18202 zu erfüllen (keine erhöhten Anforderungen!).

3.1.6 Schalung

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Die Ausführung aller Bauteile - mit Ausnahme von Gründungsbauteilen - erfolgt mit glatter Oberfläche durch Einsatz glatter, nicht saugender Schalung mit regelmäßigen Stößen und Nagelstellen. Betonwarzen und Grate sind abzuschleifen. Alle Kanten sind zu brechen.

Holzschalungen sind gleichbleibend feucht zu halten, damit durch Schwinden keine klaffenden Fugen entstehen und sich die Schalungsbretter nicht werfen. Köcherschalungen sind zu entwässern.

In die Schalung eingelegte Schaumkörper für die Herstellung von Aussparungen sind im Zuge des Ausschalens vollständig zu entfernen. Ein Ausbrennen der Schaumkörper zum Ausschalen ist nicht statthaft.

Für Bauteile gleicher Art muss eine jeweils gleichartige, glatte, neuwertige Systemschalung eingesetzt werden. Plattenstöße sind vertieft auszuführen. Positive Ecken sind scharfkantig auszuführen. Löcher und Hüllrohre für Spanndrähte und Schlösser sind gleichmäßig anzuordnen und nach dem Ausschalen vertieft zu schließen. Bei wasserundurchlässigen Konstruktionen sind dafür geeignete Spannelemente zu verwenden und nach dem Ausschalen unverzüglich abzudichten. Alle Betonwände, Stützen und Decken sind zu entgraten.

Der AN duldet während seiner Schalarbeiten Arbeitsunterbrechungen und -behinderungen aus der TGA- und Elt-Montage in bauüblichem und mindesterforderlichem Umfang.

3.1.7 Bewehrung

Zur Abrechnung gelangen nur Stahlmassen gemäß der Tragwerkspalnung bzw. gemäß der Bewehrungspläne. Der Aufwand für rein konstruktive Bewehrungen (Bügel, Abstandhalter etc.) sowie für Bewehrungen, die ausschließlich Transport- und Bauzuständen dienen, ist vom AN bei der Preisbildung zu berücksichtigen, da er nicht gesondert zur Abrechnung gelangt.

3.1.8 Fugen/Anschlüsse/Einbauteile

Arbeits- und Dehnfugen sollen mindestens 0,50 m außerhalb von Eck- und Anschlussbereichen vorgesehen werden. In Bereichen dicht liegender Bewehrung, insbesondere an Kreuzungen von Unterzügen, dürfen keine Arbeitsfugen ausgebildet werden.

Die Verankerung von Mauerwerkswänden an Stahlbetonbauteilen soll mittels Ankerschienen und systemzugehöriger Mauerwerksanker erfolgen, der AN legt die Systemschienen in die Schalung ein.

Bei der Bemessung und Ausführung einbetonierter Ankerschienen sind mindestens 50 %ige Lastreserven und zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten für spätere Nachinstallationen und Erweiterungen analog zu Aussparungen vorzusehen.

Soweit Einbauteile von Fremdgewerken in bewehrte Betonkonstruktionen eingebaut werden, prüft der AN unverzüglich nach deren Einbau, spätestens jedoch rechtzeitig vor der Betonage, ob allorts ausreichende Bewehrungsabstände zu den Einbauteilen vorhanden sind. Soweit Bewehrungsmindestabstände unterschritten werden, meldet der AN Bedenken gegen die Ausführung an.

3.1.9 Aussparungen, Durchbrüche

Alle AG-seitig angegebenen oder AN-seitig erforderlichen Durchbrüche und Montageöffnungen sind vom AN in seiner Werkstatt- und Montageplanung vorzusehen und baulich umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Öffnungen so geschlossen werden, dass sie einerseits leicht zu öffnen und zu verschließen sind, andererseits die bauphysikalischen Anforderungen (z. B. Brandschutz, Schallschutz, Gasdichtigkeit) an das durchdrungene Bauteil berücksichtigen.

3.1.10 Wasserundurchlässiger Beton

Bauteile, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, d. h., unterhalb des Bemessungswasserstandes liegen, sind ggf. als "Weiße Wanne", d. h. als wasserundurchlässige Konstruktion gemäß DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie) herzustellen, soweit vom AG gefordert oder beschrieben.

Für alle Räume und Bauteile der Weißen Wanne gilt, soweit nicht anders beschrieben, die Nutzungsklasse B.

3.1.11 Betonarbeiten gegen Bestand

Bei Betonage gegen Bestandswände als einseitig verlorene Schalung ist vom AN ein prüffähiger statischer Nachweis der Bestandswand für Betondruck aus den Betonierabschnittshöhen des AN zu führen. Der AN kalkuliert den erhöhten Aufwand für die Betonage in Höhen-Teilabschnitten ein.

4 Aufmaß/Bautoleranzen

Der AN legt die Meterrisse an, soweit er Stahlbetonwände erstellt. Hierzu erstellt er ein Messraster < 2,50 x 2,50 m und anhand dessen eine Höhenkartografie. Aus diesem Höhenaufmaß legt der AN anschließend je Deckenebene Meterrisse fest.

Die Meterrisse werden vom AN dauerhaft und unveränderlich mit Schlagdübeln markiert und auf weitere Meterrisse im Abstand von längstens 10,00 m, jedoch mindestens ein Meterriss je Wohn-

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	oder Gewerbeeinheit, übertragen.			
13.1	Fremdüberwachung, Betonbauteile aus WU-Beton			
	Überwachung der Baustelle mit Einbau von Beton der Überwachungsklasse 2 nach DIN EN 13670 und den Anwendungsregeln nach DIN 1045-3 durch eine ständige, anerkannte und zertifizierte Prüfstelle über die gesamte Bauzeit.			
	Leistungsbestandteile			
	• Einrichtung, Vorhaltung und Unterhaltung der Baustelle als BII-Baustelle mit allen erforderlichen Prüfgeräten • Kennzeichnung der Baustelle • Führen eines Betontagebuchs • Durchführen der erforderlichen Betonprüfungen und Herstellen von Prüfkörpern gem. Überwachungsklasse • Übermittlung der Aufzeichnungen und Prüfergebnisse an die zuständige anerkannte Überwachungsstelle • Beurteilung und Auswertung der Ergebnisse der Prüfungen • Vollständige Dokumentation digital und in Papierform und Übergabe an den Bauherrn			
	1,000	psch		
13.2	Rückbau Bodenplatte einschl. Grube aus Stahlbeton			
	Rückbau Bodenplatte einschl. Grube aus Stahlbeton,			
	C35/45, d=30cm, mittels Minibagger / Radlader und hydraulischem Stemmhammer und Trennschnitten nach Wahl des AN, einschl. Rückbau Stahlwinkeleinfassung der Grube.			
	Anfallendes Material sortenrein lagern.			
	Hinweis: Die Verwendung eines Minibaggers / Radladers mit hydraulischem Stammhammer ist zwingend erforderlich für die zügige Durchführung der Rückbauarbeiten. Ebenfalls sind sämtliche Trennschnitte, nach Wahl des AN, zu kalkulieren.			
	Es wird davon ausgegangen, dass der AN ggf. das hierzu erforderliche Gerät mieten muss.			
	Leistungsbestandteil:			
	• Gerätemiete • Rückbauleistung • Sortentrennung • Transport zum Container / Haufwerk bis 50m			
	Größe Toröffnung, rechte Seite der Anlieferung:			
	Breite: ca. 4,00m			
	Höhe: ca. 4,50m			
	Vorleistung: Bestehende Bauteile aus Stahlbeton			
	Zweck: Rückbau Bauteile aus Stahlbeton			
	Folgeleistung: Erdaushub unter Bodenplatten			
	34,000	m3		
13.3	Rückbau Magerbeton mittels Minibagger und hydraulischem Stemmhammer			
	Rückbau Magerbeton mittels Minibagger und hydraulischem Stemmhammer, Anfallendes Material sortenrein lagern.			
	Leistungsbestandteil:			
	• Gerätemiete • Rückbauleistung			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	• Sortentrennung • Transport zum Container			
	Vorleistung: Bestehende Bauteile aus Stahlbeton			
	Zweck: Rückbau Bauteile aus Stahlbeton			
	Folgeleistung: Erdaushub unter Bodenplatten			
13.4	17,000 m3	Verkehrsfläche, Frostschuttschicht, Fahrbahn, 15cm Frostschuttschicht, Gehweg der LKW-Zufahrt		
	Leistungsbestandteile:			
	• Lieferung • Einbau höhen- und profilgerecht • dynamische Verdichtung			
	Zweck: Tragschicht/Unterbau für Straßen, Vermeidung von Frostschäden am Oberbau			
	Belastungsklasse: BK1,8 (Bauklasse III nach RStO 12/24)			
	Beanspruchung: Gehweg der LKW-Zufahrt			
	Vorleistung: Planum			
	Folgeleistung: Kies-Schottertragschicht			
	Anforderungen: nach RStO 12 und ZTV E-StB			
	Eigenschaften: frostsicher, wasserdurchlässig			
	Material: Schotter-Splitt-Sandgemisch			
	Körnung: 0/32 mm			
	Dicke: 15cm			
	Einbauort: Gehweg der LKW-Zufahrt			
	Parkplatz neben Halle der Hebebühne			
13.5	31,000 m2	Verkehrsfläche, Schotter-Tragschicht Schotter-Tragschicht.		
	Leistungsbestandteile:			
	• Lieferung • Einbau höhen- und profilgerecht • dynamische Verdichtung			
	Zweck: Tragschicht für Straßen			
	Belastungsklasse: BK1,8			
	Beanspruchung: Straße			
	Vorleistung: Frostschuttschicht			
	Folgeleistung: Asphalt-, Beton-, Pflasterdecke			
	Anforderungen: nach RStO 12/24 und ZTV E-StB			
	Eigenschaften: wasserdurchlässig			
	Material: Schotter			
	Körnung: 0/45 mm			
	Dicke: ca. 30 cm			
	Verformungsmodul Ev2: 150mPa			
	Einbauort: Gehweg der LKW-Zufahrt			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
13.6	30,600 m2			
Verkehrsfläche, Mosaikpflaster, zwischengelagert, wieder einbauen. Mosaikpflaster, zwischengelagert, wieder einbauen. Leistungsbestandteile: • Mosaikpflaster • Betonbettung • Verfugung Beanspruchung: Verkehrsfläche LKW-Zufahrt Vorleistung: Schotter-, Kiestrag- oder Frostschutzschicht Folgeleistung: endfertig Anforderungen: nach RStO 12 Material: Mosaikpflaster, zwischengelagert Format: bis 11cm Verlegeart: in Reihe Bettung: Beton Belastungsklasse: Bkl,8 Einbauort: LKW-Zufahrt, öffentliche Verkehrsfläche				
13.7	7,000 m2			
Verkehrsfläche, Ortbeton, C30/37, FX4, unbewehrt, 20cm Wiederherstellung Verkehrsfläche als Betondecke aus Ortbeton, C25/30, FX4, unbewehrt, 20cm, mit Gefälle entsprechend Bestand, Oberfläche Besenstrich in Fliesrichtung Leistungsbestandteil: • Ortbeton unbewehrt mit Gefälle • Besenstrich Vorleistung: Forst- und Tragschicht Zweck: Wiederherstellung der Verkehrsflächen aus Ortbeton Bauteilanforderungen: Betondecke: ZTV BetonStB aus Ortbeton, Belastungsklasse RStO 12/24 Material: Ortbeton, C30/37, DIN 1045-2 Materialstärke: bis 20cm Gefälle: bis 2%, entsprechend Bestand Expositionsklasse: FX4 Belastungsklasse: BK1,8 Oberfläche: Besenstrich				
13.8	24,000 m2			
Unterfangung bestehender Fundamente Abschnittsweise Unterfangung im Pilgerschrittverfahren, Bestandsfundamente gem. DIN 4123 und Statik, mit Stb. oder Beton. Leistungsbestandteile: • Erschwernisse, Beengung, abschnittsweises Arbeiten in Lamellen und/oder Schichten				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		• Erdaushub als Handaushub einschl. Haufwerksbildung • Transport zum Haufwerk • Schutz der neuen Gründungsebene vor Nässe und Austrocknung • Setzungsmessung samt Dokumentation • Absteifungen aus statischen oder technologischen Gründen • Hilfskonstruktionen für den späteren kraftschlüssigen Verbund (wie Stahlkeile, Hydraulikstempel, Spindeln) • Herstellen der Trennfuge zum Altbau im Gründungsbereich • Kraftschlüssiger Verbund (auch nachträglich) • Schalung • Erdarbeiten (einschl. Absteifung und Bodenverfestigung) • Füllbeton (Magerbeton) für Hohlräume • Entsorgung Aushub in gesonderter Position		
		Vorleistung: Rückbau versiegelter Flächen		
		Zweck: Unterfangung Fundamente im Einflussbereich der Grubenabsenkung		
		Bauteilbeschreibung:		
		Beton: C20/25		
		Expositionsklasse: XC2/XC4		
		Überwachungsklasse: Ü2		
		Dicke Unterfangung: mind. in Dicke des zu unterfangenden Fundaments auszuführen, hier 0,8m		
		Unterfangungshöhe bis 1,40 m von UK-FU Bestand		
		Abschnittslängen: < 1,20 m		
		Abschnittsfolge: gem. Statik, 4 Takte		
		Gründungstiefe: bis ca. 2,00 m, aber 0,50 m über Grundwasser		
		Einbauort: Bestandsfundamente der Hebebühnenhalle		
13.9	17,000	m3		
		Randschalung für Bodenplatten, bis 30cm		
		Randschalung für Bodenplatten aus WU-Beton, bis 30cm		
		Leistungsbestandteil:		
		• Randschalung		
		Vorleistung: Füllbeton und Planum		
		Zweck: Randschalung für Bodenplatte aus WU-Beton		
		Folgeleistung: Bewehrungsarbeiten und Betonage		
13.10	85,500	m		
		Bauseitig gestellte Einbauteile einarbeiten		
		Bauseitig gestellte Einbauteile in Schalungen oder Planum ausrichten, fixieren und einarbeiten.		
		Leistungsbestandteil:		
		• Einarbeitung und Fixierung		
		Vorleistung: Bereitstellung von Schalkörpern oder Schalungen für Bauteildurchdringungen		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
Zweck: Mediendurchdringungen in Bauteilen aus WU-Beton				
Folgeleistung: Bewehrungsarbeiten und Betonage				
13.11	10,000	St		
Fugenband, Kunststoff für WU-Beton				
Fugenband für Anschluss WU-Wände an WU-Bodenplatten aus Kunststoff				
Leistungsbestandteil:				
• Fugenband • Eckausbildung • Arbeitsfugen inkl. Befestigungsmittel • Bodenplatte und aufgehende Wände				
Vorleistung: Randschalung und Bewehrung				
Zweck: Anschluss Grubensohle an Wände und Anschluss Wände an Bodenplatten				
Folgeleistung: Betonage Bodenplatten				
13.12	90,000	m		
Klemmfugenband, Kunststoff, als Anschluss an Bestand, für WU-Beton				
Klemmfugenband für Anschluss von WU-Bauteilen an Bestandsbodenplatten, L-Profil				
Leistungsbestandteil:				
• Klemmfugenband als Anschluss an die bestehende Bodenplatte				
Vorleistung: Randschalung und Bewehrung				
Zweck: Anschluss neuer Bodenplatten / Wände an den Bestand				
Folgeleistung: Betonage Bodenplatten				
13.13	17,000	m		
Sollriss-Element, Blech für WU-Beton				
Sollriss-Element für Ausbildung von Kontrollfugen im WU-Beton, Einbau in Wänden / Bodenplatte				
Leistungsbestandteil:				
• Sollriss-Element für WU, Beton als beschichtetes Fugenblech				
Vorleistung: Randschalung und Bewehrung				
Zweck: Anschluss neuer Bodenplatten / Wände an den Bestand				
Folgeleistung: Betonage Bodenplatten				
13.14	15,000	m		
Schalung Grubenwände, zweihäufig				
Schalung Grubenwände, zweihäufig, einseitig glatt, einschließlich Ankerhülsen und beseitigung Schalöl Grubenseitig, geeignet				
Leistungsbestandteil:				
• Schalung vor Bewehrungsarbeiten • Grubenseitig glatt geeignet für Beschichtung • Abstandshalter • Schalung nach Bewehrungsarbeiten • Schalung entfernen nach Betonage • Verschluss Ankerlöcher WU				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	• Beseitigung Schalöl, grubenseitig			
	Vorleistung: Betonage Bodenplatte einschl. Fugenbänder			
	Zweck: Schalkkörper für Grubenwände einschl. Anker und Verschlüsse, geeignet für Beschichtungen nach Ausschalung.			
	Zwischenleistung: Bewehrungsarbeiten, Betonage			
	Folgeleistung: Beschichtungsarbeiten			
13.15	45,000 m2			
	Schalung Aussparung Bodenplatte, für Randwinkel			
	Herstellung Aussparung in der Bodenplatte,			
	für die Montage der Stahl-Randwinkel an den Gruben.			
	Tiefe Aussparung: 2,0 cm			
	Breite Aussparung: 11,00cm			
	siehe Detail: 30431001001AAR_DT01_---			
	Leistungsbestandteil:			
	• Schalung vor Betonage			
	• Schalung entfernen nach Betonage			
	• ggf. Beseitigung Schalöl, grubenseitig			
	Vorleistung: Schalung Bodenplatte, Bewehrung			
	Zweck: Herstellung Aussparung für die Randwinkel, gem. Detail s.o.			
	Zwischenleistung: Bewehrungsarbeiten, Betonage			
	Folgeleistung: Montage Stahlwinkel			
13.16	40,000 m			
	Perimeterdämmung XPS 040, bis 120mm als Dämmkörper			
	Perimeterdämmung XPS 040, bis 120mm als Dämmkörper zwischen Grubenwänden und Kelleraußenwänden, kleinteilig			
	Leistungsbestandteil:			
	• Dämmung			
	Vorleistung: Rückbauarbeiten			
	Zweck: Dämmkörper zwischen Hebebühnengrube und Kelleraußenwand			
	Folgeleistung: Bewehrungs- und Betonagearbeiten			
	Einbauort: Bereich zwischen Grube und Kelleraußenwand			
13.17	6,000 m2			
	Abdichtung, Bitumen.V13, W1.2, Bodenfeuchte + nicht drückendes Wasser			
	Außenabdichtung von erdberührten Bauteilen gegen Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser gemäß DIN 18533 mit Bitumenbahn einschließlich Untergrundreinigung und Voranstrich, kleinteilig			
	Gleit- sowie Schutz-/Lastverteilschicht für Wandabdichtung in gesonderten Positionen.			
	Leistungsbestandteile:			
	• Untergrund abfegen			
	• Voranstrich			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		• Vertiefungen über 5 mm mittels Mörtel verschließen • Flächige Kratzspachtelung bei Fugen bis 5 mm • Voranstrich Bitumen • Außenabdichtung V13		
		Vorleseistung: Rückbau Altabdichtung		
		Zweck: Abdichtung gegen Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser		
		Beanspruchung: Erddruck, Kapillarwasserdruck		
		Folgeleistung: Wärmedämmung, Bauwerksfuge		
		Bauteil: Erdberührte Wände		
		Wassereinwirkung: Klasse W1.2-E (gering, bspw. versickerungsfähiger Boden)		
		Rissüberbrückung: Klasse RÜ1-E bis RÜ4-E		
		Abdichtungsmaterial: Glasvlies-Bitumendachbahn V13		
		Schichten: 1-lg.		
		Einbauort: Kelleraußenwand im Bereich der neuen Hebebühnengrube		
13.18	6,000	m2		
		Schutzschicht Noppenbahn Wandabdichtung		
		Schutz- und Lastverteilschicht für vorbeschriebene Wandabdichtung mit Dränfunktion, kleinteilig.		
		Zweck: Abdichtungsschutz		
		Beanspruchung: Wasserdruck, Durchwurzelungsschutz		
		nach DIN 4095		
		Vorleistung: Abdichtungsarbeiten		
		Folgeleistung: Rohbauarbeiten Hebebühnengrube		
		Bauteil: erdberührte Wände		
		Material: Noppenbahn PVC		
		Noppenhöhe: mind. d= 8 mm		
		Einbauort: Kelleraußenwand im Bereich der Grube		
13.19	6,000	m2		
		Ortbeton C8/12, als Füllbeton und Planum		
		Füllbeton, unbewehrt, zum Ausgleich von Höhendifferenzen, Auffüllungen und Sauberkeitsschicht im Gründungsbereich; Schalung in gesonderter Position.		
		Zweck: druckfester Unterbau		
		Betongüte: C8/10		
		Expositionsklasse: X0		
		Dicke: 5-300mm		
		Einbauort: Halle der Hebebühnenanlage		
13.20	25,000	m3		
		Trennlage, PE-Folie, 0,2mm 2lg		
		Trennlage auf geglätteter Sauberkeitsschicht, mit PE-Folie; 2-lg. Stöße mind. 15 cm überlappt, kreuzweise verlegt.		
		Leistungsumfang		
		• PE-Folie (2-lg.)		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Zweck: Feuchtigkeitsschutz, Gleitschicht zur Vermeidung von Zwangsspannungen in der Gründung			
	Foliendicke: mind. 0,2 mm			
	Stoßüberlappung: mind. 15 cm			
	Einbauort: Bodenplatte der Hebebühnengrube			
13.21	80,000 m2			
	Ortbeton C35/45, WU-Beton			
	Ortbeton für Bodenplatten und Grubenwände aus WU-Beton, Oberfläche sauber und eben abgezogen.			
	Einarbeitung Einbauteile in gesonderter Position			
	Leistungsbestandteile			
	• Beton • Einbau • Glätten			
	Zweck: Bodenplatte und Grube Hebebühnen neu, zur Aufnahme OS-Beschichtung			
	Vorleistung: Sauberkeitsschicht, Randschalung, PE-Folie			
	Folgeleistung: OS-Beschichtung			
	Anforderung: wasserundurchlässige Betonkonstruktion, Beanspruchungsklasse 2 (Bodenfeuchte),			
	Nutzungsklasse B			
	Betongüte: C35/45			
	Expositionsklasse: XC2			
	Dicke: 30 cm			
	Einbauort: Halle der Hebebühnenanlage			
13.22	37,000 m3			
	Betonstabstahl, B500S			
	Bewehrung aus Betonstabstahl, B 500 S, DIN 488, (A DIN 1045-1 normale Duktilität), in allen Durchmessern, Längen, Ausführungen und Abmessungen.			
	Leistungsumfang			
	• Material • Biegen • Transport • Einbau • Hebezeug • konstruktive Abstandhalter und Unterlegeleisten			
13.23	7,500 t			
	Nivellierspachtelung, zementgebundene Hochleistungs-Nivelliermasse			
	Nivellierspachtelung für den Ausgleich von Oberflächentoleranzen nach DIN 18202 unterhalb der Scheren der Hebebühnen, mittels zementgebundener Industrie-Hochleistungs-Nivelliermasse.			
	Leistungsbestandteile			
	• Untergrundvorbereitung • Nivelliermasse			
	Zweck: Ausgleich unter den Scheren der LKW-Hebebühne			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Vorleistung: Bodenplatte, WU-Beton		
		Folgeleistung: Montage Scheren Hebebühne, Nutzlast 40t		
		Schichtdicke: bis 30mm		
		Einbauort: Halle der Hebebühnenalnage		
13.24	15,000 m2	Hohlkehle, Epoxidharzmörtel r= 5cm geeignet für den Einbau in		
		Hohlkehle, Epoxidharzmörtel r= 5cm geeignet für den Einbau in außenliegenden Räumen.		
		Leistungsbestandteil:		
		• Hohlkehle		
		Vorleistung: Grubenwände und Sohlen aus Stahlbeton		
		Zweck: Anschluss Grubensohlen an aufgehende Wände		
		Folgeleistung: Beschichtungsarbeiten		
13.25	40,000 m	Wanddurchbruch in Stb.-Wänden, bis 400cm2		
		Wanddurchbruch in Stb.-Wänden anlegen.		
		Ohne nachträglichen Verschluss der Öffnung.		
		Leistungsbestandteil:		
		• Anlegen Öffnung		
		• Dreikantleisten		
		• Anpassung Bewehrung		
		Laibungstiefe: bis einschließlich 40 cm, Querschnitt: bis 400 cm2 Ansichtsfläche Kanten: Dreikantleisten, geschrägt		
		Einbauort: Wände aus Ortbeton		
13.26	4,000 St	Kerbohrung, Durchmesser 120mm		
		Herstellen von Kernbohrungen in Stb.-Bauteilen verschiedener Bauteilstärken einschl. Schuttentsorgung nach AVV-Schlüssel. Abrechnung nach cm Bohrtiefe, Betonstahlquerschnitt < 12 mm enthalten.		
		Kernbohrung: Ø 120 mm Material: Beton/Stb. etc.		
		Wandstärke 30cm inkl. An- und Abfahrt		
13.27	3,000 St	Kerbohrung, Durchmesser 110mm		
		Herstellen von Kernbohrungen in Stb.-Bauteilen verschiedener Bauteilstärken einschl. Schuttentsorgung nach AVV-Schlüssel. Abrechnung nach cm Bohrtiefe, Betonstahlquerschnitt < 12 mm enthalten.		
		Kernbohrung: Ø 110 mm Material: Beton/Stb. etc.		
		Wandstärke 30cm inkl. An- und Abfahrt		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
13.28	3,000 St	Kernbohrung, Durchmesser 100mm		
Herstellen von Kernbohrungen in Stb.-Bauteilen verschiedener Bauteilstärken einschl. Schuttentsorgung nach AVV-Schlüssel. Abrechnung nach cm Bohrtiefe, Betonstahlquerschnitt < 12 mm enthalten.				
Kernbohrung: Ø 100 mm Material: Beton/Stb. etc.				
Wandstärke 30cm inkl. An- und Abfahrt				
13.29	5,000 St	Randdämmstreifen, PE-Schaum, d=10mm, h=300mm		
Randdämmstreifen aus PE-Schaum, Dicke 10 mm, Höhe 300 mm, mit Folienlasche, Zusammendrückbarkeit bis 5mm, als Entkopplung von Stahlelementen und der Bodenplatte.				
Leistungsumfang				
• Material, PE-Schaum, d=10mm, h=300mm • Anbringung an Stahlstützen, HEB 200				
Zweck: Entkopplung Stahlbauteile vom Beton				
Vorleistung: Rückbau bestehender Bodenplatte, vorh. HEB 200er Stützen				
Folgeleistung: Betonage Bodenplatte neu				
Einbauort: Halle der Hebebühnenalnage				
13.30	6,000 m	Kabelsondierung, Bestandsschlitz öffnen, schließen		
Schadhaftes Kabel in Massivwand sondieren, Bestandsschlitz öffnen und nach Kabel austausch wieder schließen. Anfallendes Material beräumen. Entsorgung in gesonderter Position				
Hinweis:				
Das Bestandskabel darf zerstört werden.				
Leistungsbestandteil:				
• Lokalisierung Kabelführung in Zusammenarbeit mit der TGA • Bestandsschlitz öffnen • Schlitz nach Kabel austausch schließen • Materialberäumung				
Vorleistung: Defekte Unteputzverkabelung in Massivwand				
Zweck: Austausch Unterputzverkabelung				
Folgeleistung: Anschluss Lautsprecher nach Verlegung				
Bauteilbeschreibung:				
Wand Massivwand				
Schlitz Bestandsschlitz 5x5cm				
Schlitzlänge 1m				
Bestandsfüllung Kalkzementputz				
Schlitzverschluss Kalkzementputz				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Einbauort: WK27

2,000 St

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
30	Metallbauarbeiten			
30.1	Rückbau, Einlagerung, Remontage, Fassadenbekleidung, Trapezblech Rückbau, Einlagerung, Remontage Fassadenbekleidung aus Trapezblech . Einschließlich Abbruch Wärmedämmung inkl. Folien und Befestigungsmittel. Einschließlich Erneuerung MW-Dämmung. Anfallendes Material trennen, sammeln und gem. den gesetzlichen Bestimmungen einschl. aller anfallenden Gebühren entsorgen. Leistungsbestandteil: • Rückbauleistung • Einlagerung Trapezbleche auf dem.Baugelände (bis 80m) • Folienschutz • Remontage inkl. Ergänzung Befestigungsmittel und geringfügiger Anarbeitung an den Stahlträger aus Pos. 30.06 • Abbruch Dämmung/Folie • Entsorgung Vorleistung: Fassadenbekleidung Stahltrapezblech Zweck: Vor- und Nachbereitung Arbeit im Bereich der Laderampe Bauteilbeschreibung: Fassadenverkleidung Trapezblech Befestigungsmittel Schrauben und Nieten Entsorgungsstoffe Mineralwolle/Folie/Kleineisenteile, nicht gefährlich, nicht Schadstoffbelastet Wärmedämmung neu MW, 120mm, WLG 035 Einbauort: Keller- und EG Außenwand im Bereich der Halle			
30.2	50,000	m2		
	Fassadenbekleidung, Trapezblech, neu Fassadenverkleidung als Wetterschale, Stahltrapezblech mit sichtbarer Befestigung liefern und montieren. Zweck: Erneuerung Fassadenverkleidung, in Bereichen in denen die Bestandsverkleidung nicht wiederverwendet werden kann Beanspruchung: Witterungsbedingungen Vorleistung: Befestigungsuntergrund Stahlprofile Rechteckrohr 120/60mm/6mm, Achsmaß 1,50m Folgeleistung: - Montagehöhe: max. 3,5m unter/über Gelände Material: Stahltrapezblech HP, 50/250 Sickenbreite ca. 50mm Sickenbreite 250mm Materialdicke 1,25mm bandverzinkt Z275 mit Coil-Coating-Beschichtung			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Farbton: Grau, RAL nach Wahl des Architekten		
		mit Edelstahlschrauben, 1.4567		
		mit Dichtscheibe mit aufvulkanisiertem EPDM		
		Einbauort: Anlieferung Haus 01		
30.3	30,000 m2	Rückbau Überfahrklappen		
		Rückbau Überfahrklappen Stahl, Abfahren.		
		Leistungsbestandteil:		
		• Rückbauleistung • Abfahren • Entsorgung in gesonderter Position		
		Vorleistung: Überfahrklappen Bestand		
		Zweck: Montage Rampenladebrücke		
		Folgeleistung: Rückbau Fassadenverkleidung, Überfahrtschiene		
		Bauteilbeschreibung:		
		Material Stahlbleche/Profilsäle		
		Breite 0,60m		
		Länge 2,00m		
		Höhe 0,15m		
		Gewicht bis 120kg		
		Einbauort: Anlieferung in Hebebühnenhalle		
30.4	1,000 St	Demontage von Pollern, Eilagerung, Remontage		
		Demontage von Pollern und Raumschutz aus Stahl, Gewicht ca. 70kg, sowie Einlagerung und Neumontage nach Fertigstellung der Gruben / Montage der Hebebühnen.		
		Befestigung Poller: Betonfundament		
		Befestigung: vier Verschraubungen,		
		Remontage: mittels Klebedübeln herstellen		
		Leistungsbestandteil:		
		• Demontage • Einlagerung • Remontage		
		Vorleistung: Bestehende Poller		
		Zweck: Demontieren und zum Ende der Baumaßnahme remontieren.		
		Einbauort: Im Bereich der Halle zur Hebebühne		
30.5	3,000 St	Demontage Stahltor und Zaun, Einlagerung, Remontage		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Demontage bestehende Toranlage 1-flügelig, 2 Pfosten und tlw. geschlossenes Zaunelement aus Stahl. Einlagerung für die Dauer der Bauzeit 1.BA, Remontage nach Fertigstellung 1.BA.

Hinweis 1:

Der Zustand der Anlage ist vor Demontage fotografisch zu dokumentieren. Die ist ein wesentlicher Bestandteil der Leistung.

Hinweis2:

Die für die Remontage erforderlichen Fundamente werden in einer gesonderten Position berücksichtigt

Vorleistung: Bestehende Zaun- u. Toranlage

Zweck: Baufreimachung Unterfangungsarbeiten

Zwischenleistung: Fertigstellung Verkehrsflächen bauseitig

Folgeleistung: Innutzungnahme

Leistungsbestandteil:

- Fotodokumentation vor Demontage
- Demontage
- Transporte bis 50m
- Einlagerung
- Remontage

Bauteilbeschreibung bestehender Torflügel:

Stahltor: 1-flügelig mit zwei Pfosten

Breite: 1,1m

Höhe: 2,1m

Stärke: 8cm

Gewicht bis 100kg

Beschichtung: Pulverbeschichtung

Bauteilbeschreibung bestehendes Zaunelement:

Zaunelement: Rahmen mit Stäben

Blindelement: Stahlblech 80x2,1m Durchgreibschutz

Breite: 1,8m

Höhe: 2,1m

Stärke: 8cm

Gewicht: bis 100kg

Remontage mittels Klebedübel, einschl. aller erforderlichen Verschraubungen aus Edelstahl.

1,000 psch

30.6

L-Winkel S355J2, 13,5x6,5x0,8cm, feuerverzinkt, Mörtelpolster, PCC

Stahlwinkel als Kantenschutz der Grubenöffnung, feuerverzinkt einschl. Mörtelpolster zum Ausgleich von Bauteiltoleranzen, inkl. aller erforderlichen Verbindungsmittel

Leistungsbestandteil:

- Stahlwinkel
- Mörtelpolster
- Verbindungsmittel

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Vorleistung: Grubenwände aus Stahlbeton

Zweck: Kantenschutz und Passstück für Hebebühnenabschlüsse, Einbau im Zusammenhang mit der Hebebühnenmontage

Bauteilbeschreibung:

L-Winkel L-Winkel S355J2, 13,5x6,5x0,8cm,

Korrosionsschutz Feuerverzinkt

Mörtelpolster 10x1,5cm i. M.

Mörtelart PCC-Mörtel

Einbauort: Grubenkante Hebebühne

40,000 m

30.7

Rechteck-Hohlprofil, H/B/D=120/60/8mm, L=4,40m, verzinkt

Rechteck-Hohlprofil, verzinkt, einschl. Anschweißlaschen, einschließlich Schweißverbindungen Profil/Anschweißlasche, einschließlich Injektionsanker zur Befestigung der Laschen an Stahlbetonstützen.

Leistungsbestandteil:

- Laschen
- Bohrungen
- Injektionsharzanker
- Schweißverbindungen

Vorleistungen: Rückbau bestehender Überfahrklappen

Zweck: Tragkonstruktion für anzubauende Rampenladebrücke

Folgeleistung: Montage Rampenladebrücke

Einbauort: Halle der Hebebühnenanlage

Bauteilbeschreibung:

Montageuntergrund Stahlbetonstützen Bestand

Stahlgüte S355

Rechteck-Hohlprofil H/B/D=120/60/8mm,

Einzellänge 4,40m

Anzahl Anschweißlasch. 2 Stk.

Anschweißlasche H/B/D=250/90/20mm

Injektionsharzanker 2xM16 je Anschweißlasche

Korrosionsschutz Feuerverzinkung

Nachbehandlung Schweißnähte verinken

1,000 St

30.8

Rampenladebrücke, seitlich verschiebbar, Aluminium, 2,30 x 0,56m

Rampenladebrücke aus Aluminium als verschiebbare Konstruktion auf Stahlführungsschiene mit Rollenlagerung, 2,30x0,56m, 4000 kp Tragkraft, einschl. mechanischer Bedienelemente

Leistungsbestandteil:

- Lieferung
- Montage

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

- Nutzereinweisung

Bauteilbeschreibung:

Rampenladebrücke Aluminium

Führungsschiene Stahl, feuerverzinkt

Führungsschienenlänge 3,2m

Breite: 2,30m

Länge: 0,56m

Ausgleich Höhendiff.: 14cm

Tragkraft: 4000 kp/Stück

inkl. Federhebwerk und mech. Bedienelemente

Angebotenes Fabrikat '.....'

Vorleistung: Demontage bestehender Überfahrbrücke

Zweck: Überfahrbrücke, neu

Folgeleistung: endfertig

Einbauort: Anlieferung Theater

30.9

1,000 St

Erneuerung Sockelblech - Fassade Anlieferung

Stahlblechwinkel als Fassadensockelblech mit Tropfkante; feuerverzinkt und beschichtet, inkl. aller Verbindungsmittel

Bauteilbeschreibung

Untergrund Stahlbeton
Stahlblech verzinkt

Ausformung 3-fach gekantet
Materialstärke 2mm

Abwicklung bis 500mm

Farbton antrazit

Vorleistung: Erneuerung Bodenplatte

Zweck: Fassadenabschluss

30.10

20,000 m

Stahlblechtür, 2-flügl., T30-RS

Stahlblech-Innentürelement, 2-flg. als Brand- und Rauchschutztür.

Leistungsumfang

- Lieferung
- Montage
- Bestückung
- Einstellung

Zweck: Rauch- und Brandschutztür

Vorleistung: Türöffnung in Trockebauwand

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Brandschutz: T30 nach DIN 4102 und rauchdicht RS nach DIN 18095 bzw. EI230-S200-C5 nach EN 16034

Einbausituation: GKB, F90

Schallschutz: $R_{w,p}=42$ dB

Angaben zum Türblatt

Ausführung: Stahlblech, doppelwandig, $d=1$ mm, 3-seitig gefalzt, Mineralwolleeinlage, Blattdicke ca. 55 mm

Oberfläche: oberflächenfertig, Anstrich Grau, RAL-Ton nach Angabe Architekt

Angaben zur Zarge

Ausführung: Stahlumfassungszarge, $d=1,5$ mm einschl. Dichtungen

Oberfläche: oberflächenfertig, RAL 7016

Beschläge / Einbauteile

Bänder: 3-tlg., Stahl, verzinkt, 3-D-verstellbar

Drückergarnitur: Edelstahl mit Rosette

Angebotenes

Fabrikat: '.....'

Schloss: Einsteckschloss nach DIN 18251, vorgerichtet für Profilzylinder, Schlossklasse 2, Riegel und Falle aus Stahl, verzinkt

Türschließer: Obentürschließer mit Gleitschiene nach DIN EN 1154 mit integrierter Schließfolgeregelung für 2-flg. Türen

Bodendichtung: absenkbar, integriert in Beschlag

Türöffnungsmaß: 1.760x2.135 mm

Einbauort: WK27.1

1,000 St

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
34	Maler- und Lackierarbeiten			
34.1	Untergundprüfung, CM-Messung Untergrundprüfung mittels CM-Messung einschl. Besetzung der Fehlstelle mittels Epoxodhalzspachtel. Leistungsbestandteil: • Materialentnahme • CM-Messung • Fehlstellenbeseitigung			
	3,000	St		
34.2	Kugelstrahlen Kugelstrahlen von Wand- und Bodenflächen als Vorbereitung zu beschichtender Oberflächen. Strahlgut und anfallendes Material trennen und gem. den gesetzlichen Bestimmungen einschl. aller anfallenden Gebühren entsorgen. Leistungsbestandteil: • Kugelstrahlen • Materialtrennung • Entsorgung Forleistung: Schutz angrenzender Bauteile einschl. Arbeitsbereichabtrannung Zweck: Vorbereitung zu beschichtender Untergründe Folgeleistung: Oberflächen Schutzsystem mittels Beschichtungen			
	115,000	m2		
34.3	Boden- und Wandbeschichtung, OS 11a, Bodenplatte Boden- und Wandbeschichtung als rissüberbrückendes Oberflächenschutzsystem für Beton, OS 11a mit Produkten nach DIN EN 1504-2. Leistungsbestandteil: • Kratzspachtelung zur Egalisierung/Dampfentspannung • Oberflächenschutzschicht • Abstreuerung mit Quarzsand, R11 • Verschleißschicht • Abstreuerung Verschleißschicht • Deckversiegelung • Schichtdickenmessung/-nachweis Vorleistung: Kugelstrahlarbeiten Zweck: Oberflächenschutzschicht Folgeleistung: endfertig			
	30,000	m2		
34.4	Boden- und Wandbeschichtung, OS 8, Grube Boden- und Wandbeschichtung als rissüberbrückendes Oberflächenschutzsystem für Beton, OS 8 mit Produkten nach DIN EN 1504-2. Leistungsbestandteil: • Kratzspachtelung zur Egalisierung/Dampfentspannung • Oberflächenschutzschicht • Abstreuerung mit Quarzsand, R11			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		• Verschleißschicht • Abstreunung Verschleißschicht • Deckversiegelung • Schichtdickenmessung/-nachweis		
		Vorleistung: Kugelstrahlarbeiten		
		Zweck: Oberflächenschutzschicht		
		Folgeleistung: endfertig		
		Einbauort: Hebebühnengrube		
34.5	45,000 m2	Boden- und Wandbeschichtung, OS 5b, Grubenwände Boden- und Wandbeschichtung Oberflächenschutzsystem für Beton, OS 5b mit Produkten nach DIN EN 1504-2. Leistungsbestandteil: • Oberflächenschutzschicht • Schichtdickenmessung/-nachweis Vorleistung: Kugelstrahlarbeiten Zweck: Oberflächenschutzschicht Folgeleistung: endfertig		
34.6	40,000 m2	ECC-Sperrschicht, als temporäre Feuchtigkeitssperre ECC-Sperrschicht als temporäre Feuchtigkeits-Sperrschicht für den Auftrag der OS8 Beschichtung in den Gruben. Leistungsbestandteil: • epoxidharzvergüteter, zementgebundener Fließbelag, Schichtdicke 1,5-3mm Vorleistung: Kugelstrahlarbeiten, WU-Beton (inkl. Restfeuchtigkeit) Zweck: Auftrag OS-Beschichtung vor Montage der Hebebühnen, trotz Restfeuchte Beton Folgeleistung: OS8 Beschichtung Grube		
34.7	15,000 m2	2K-Epoxidharzbeschichtung von Stahlwinkeln Stahlträgern (feuerverzinkt) Beschichtung von Stahlwinkeln Stahlträgern (feuerverzinkt), im Außenbereich, mit 2K-Epoxidharzbeschichtung, inkl. Quarzsandeinstreuung, R11. Leistungsbestandteile • Untergrundvorbereitung • Grundierung, 2K-Epoxidharz-Beschichtung • Deckversiegelung, pigmentiert, Grau, 2K-Epoxidharz Breite: bis 15 cm Einbauort: Randwinkel Gruben, Stahlträger Überfahrbrücke		
34.8	44,000 m	Stellplatzmarkierung, 2K-Epoxidharzlack, außen Linierung als farbig abgesetzte Stellplatzmarkierung. Leistungsumfang • Anschliff, Saugreinigung, Entfettung		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		• Abkleben Flächenränder • pigmentierter 2K-Epoxidharzlack oder PMMA		
		Zweck: Orientierungshilfe		
		Vorleistung: Wiederherstellung Parkplatzflächen		
		Breite: bis 120 mm		
		Oberfläche/Farbton: weiß, gem. Bestand		
		Einbauort: Hoffläche, Schillerstraße 9		
	20,000	m		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
90	Stundenlohnarbeiten			

ABRECHNUNGSHINWEIS Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anweisung des AG/seiner Bauleitung auszuführen. Für nicht ausdrücklich abgeforderte Stundenlohnarbeiten besteht keinerlei Vergütungsanspruch des AN.

Spätestens am folgenden Arbeitstag nach Ausführung sind die vollständigen Stundenzettel 2-fach, unter Angabe des Namens und Berufsbezeichnung des Arbeiters, der ausgeführten Arbeiten und ggf. Materialaufstellung der Bauleitung vorzulegen.

Die Nachweise über Stundenlohnarbeiten müssen enthalten:

1. Name, Beruf und tägliche Stundenleistung der im Tagelohn beschäftigten Personen
2. Aufstellung über die Verwendung der besonders zu vergütenden Materialien und Baustoffe
3. Aufstellung und Beschreibung der ausgeführten Leistungen

Sie gelten erst nach Bestätigung und Unterschrift durch die Bauleitung als anerkannt. Die Stunden sind im Bautagebuch einzutragen. Eine Abzeichnung des Bautagebuches bedeutet keine Anerkenntnis der Stunden. Nicht fristgemäß vorgelegte Stundenzettel werden nicht anerkannt.

Später verdeckte oder untergegangene Leistungen

Werden Leistungen in Form von Stundenlohnarbeiten erbracht, die später nicht mehr nachvollziehbar sind (Abbruchleistungen, später überdeckte Leistungen), so sind vom AN geeignete Maßnahmen zur Dokumentation der erbrachten Leistung zu ergreifen, beispielsweise eine Fotodokumentation mit Handkamera. Kann der AN seinen Vergütungsanspruch mangels Beleg über die Leistungserbringung nicht belegen, so entfällt die Vergütung!

Nicht vergütet werden

- Aufsichtsstunden (Bauleiter, Polier o. ä.)
- Überstundenzuschläge
- Anmarsch, Fahrzeiten, Materialbesorgung
- Materialtransport, Gerätetransport
- Sonstige Vorbereitungsarbeiten, wie Werkzeuge herrichten u. ä.

Vergütet wird

Die tatsächlich am Arbeitsplatz anfallende Arbeitszeit, verwendetes Material für diese Leistungen (nach LV oder nachrangig Tagespreis des Baustoffhandels).

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschl.:

- Lohn- und Gehaltskosten
- alle Sozialkosten
- Erschwernis- und sonstige Zuschläge
- Lohnnebenkosten (Auslösungen, Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.)
- Wagnis und Gewinn

Eine Einrechnung der Stundenlohnarbeiten in die LV-Summe (Angebot bzw. Auftrag) berechtigt nicht zur Ausführung dieser Arbeiten. Die Leistungen sind als Eventualposition zu verstehen und können ggf. auch unausgeführt bleiben, in diesem Fall erfolgt dann keine Abrechnung.

90.10

Stundensatz: Fachwerker

Stundensatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.

Fachwerker

10,000 h

90.20

Stundensatz: Bauhelfer

Stundensatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.

Bauhelfer

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	5,000	h		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

01	Baustelleneinrichtung
02	Rückbau- u. Erdarbeiten
13	Betonarbeiten
30	Metallbauarbeiten
34	Maler- und Lackierarbeiten
90	Stundenlohnarbeiten

Summe:

USt 0,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt ist.

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin
(Ausschreibende Stelle)



BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Tel.:
Fax: (030) 90166 1668
einkauf@bim-berlin.de

Berlin, 16.03.2026
Es schreibt Ihnen:
Ralph Hirsch

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)

Baumaßnahme	Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1
Angebot für:	Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau B25065-30431001-001-320-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, für die oben angegebene Leistung ein Angebot abzugeben.

Die in den anliegenden Unterlagen beschriebene **Bauleistung** soll **im Rahmen einer** nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Auftragsbekanntmachung wurde bei öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb auf der Vergabeplattform des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeplattform> zu oben genannter Vergabenummer veröffentlicht.

- 1. Auftraggebende Stelle:** Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin
- 2. Vergabeunterlagen:** Sämtliche Vergabeunterlagen, insbesondere die Bewerbungsbedingungen und die Vertragsunterlagen, sind zu oben genannter Vergabenummer auf der Vergabeplattform des Landes Berlin bereitgestellt.
Soweit einzelne dieser Unterlagen hier nicht beigelegt sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle eingesehen/angefordert werden.
- 3. Auskunft über Vergabeunterlagen, etwaige Ortsbesichtigungen, Anforderung zusätzlicher Unterlagen:** Bieterfragen oder Bieterinformationen im Rahmen der Angebotserstellung sind unverzüglich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

4. Form und Frist für die Angebotsabgabe:

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist

am 14.04.2026 um 09:30 Uhr

vollständig, einschließlich aller geforderten Nachweise und/ oder Erklärungen, in Textform auf die Vergabeplattform hochzuladen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Bieter mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben ein Preisangebot ohne Umsatzsteuer ab. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Soweit in den Angebotsunterlagen die Angabe der Umsatzsteuer verlangt wird, ist der Betrag „0%“ einzufügen.

Die Abgabe von Angeboten in anderer Form (z.B. Papierform) ist nicht zugelassen. Angebote, die nicht wie gefordert in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Landes Berlin eingereicht werden, sind gemäß § 16 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auszuschließen!

5. Aufteilung in Lose:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los

☐ mehrere Lose

☐ alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung

6. Nebenangebote:

☒ zugelassen

☐ nicht zugelassen

☒ ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

7. Bindefrist

Die Bindefrist endet am 14.05.2026

8. Umfang der Leistung, Ausführungsort (Baustelle), Ausführungszeit, Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

Angaben in den Vergabeunterlagen

9. Kriterien für die Wertung der Haupt- und Nebenangebote:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe von § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien erteilt:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in %
1.	Preis	100

10. Nachprüfungsstelle bei nationalen Vergaben:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Die Beschwerden sind über die E-Mail-Adresse nachpruefungsstelle-bim@bim-berlin.de unter Angabe der Vergabenummer und des Beschwerdegrundes einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ralph Hirsch
Einkauf

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.)

Checkliste der zu bearbeitenden und einzureichenden Unterlagen

- Angebot (Bauleistungen) einschließlich aller Vertragsbedingungen
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Angaben zur Preisermittlung
- Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Selbstauskunft Bewerber/Bieter
- Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung (wenn keine Eintragung in einem ULV oder in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen vorliegt)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV)

oder

Mitteilung der Nummer des Eintrags im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

oder

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebote (falls zugelassen)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)
-
-

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes zusätzliche Unterlagen:

- Verzeichnis der Nachunternehmer
- Selbstauskunft der Nachunternehmer
- Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Sonstige Nachweise:
 -
 -
 -
 -
 -
 -

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) oder gemäß der „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ (VOB/A-EU, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Kommunikation

Bewerber-/Bieterfragen oder Bieterinformationen sind im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

- 4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist elektronisch nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu übermitteln. Für den Ausnahmefall, dass Angebote in Papierform eingereicht werden können, ist das Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 4.3 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

- 4.4 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich, was der Bieter mit der Angebotsabgabe bestätigt.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.5 Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.6 Angebote, die nicht fristgemäß die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, werden ausgeschlossen.
- 4.7 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.8 Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, und weicht der Bieter von dem bezeichneten Fabrikat ab, so hat er die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Macht der Bieter keine besondere Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis angegebene Fabrikat als angeboten.
- 4.9 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in CENT anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

Liegt eine Aufteilung in Teillöse vor, können Bieter angeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Dieser Preisnachlass mit Bedingung ist in die Wertung mit einzubeziehen.

Preisnachlässe als Betrag (Pauschale), sowie Preisnachlässe, die Nachträge ausschließen, werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Preisnachlässe als Betrag (Pauschale) auf einen angebotenen Pauschalpreis.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.10 Im Falle der Ausschreibung von Leistungen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erlauben (z.B. Arbeiten auf Polizeidienststellen, bei dem Kriminalgericht oder dem Kammergericht), hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherheitsüberprüfung von sich und den Mitarbeitern zu ermöglichen. Angebote von Bietern, die die Sicherheitsüberprüfung nicht ermöglichen, können ausgeschlossen werden.

- 4.11 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage beigelegt werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nicht zugelassene Nebenangebote, Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen oder nicht auf besonderer Anlage erstellt und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich/im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, sind mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit der Angebotsabgabe das Verzeichnis der Nachunternehmer sowie für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“ und der Eignungsbogen, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, einzureichen.

8 Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit dem durch dieses Vergabeverfahren zu beauftragenden Bieter vor vollständiger Leistungserbringung aufgrund von Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können, beendet wird, behält sich der Auftraggeber vor, die noch ausstehenden Leistungen unter Einhaltung der im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Preise an einen anderen Bieter des Vergabeverfahrens zu vergeben, beginnend mit dem Bieter mit dem nächst-wirtschaftlicheren Angebot. Sollte die Eignung des angefragten Bieters im Vergabeverfahren nicht geprüft worden sein oder liegt zwischen der Zuschlagserteilung und dem Auftragnehmerwechsel mindestens ein Jahr, so wird die Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren vorgenommen.

Angebot (Bauleistungen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

, den

(Name und Anschrift des Bieters)

An

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)

c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

(Anschrift der ausschreibenden Stelle)

Ablauf der Bindefrist

am 14.05.2026

Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Angebot für: Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau

B25065-30431001-001-320-01

- Anlagen:
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
 - Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Angaben zur Preisermittlung
 - Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Selbstauskunft Bewerber/Bieter
 - Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft
 - Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
 - Nebenangebote (falls zugelassen)
 - Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
 - Verzeichnis der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Selbstauskunft der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Eignungsbogen für Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen und der Eignungsbogen den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele (falls gefordert)
 - Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)
 -
 -
 - Unterlagen sind gemäß Checkliste beizufügen

Unterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden und in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

- das Angebot mit seinen Anlagen
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm, ggf. zeichnerischen Unterlagen und Erläuterungen
- die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB - Teile A, B und C)“
- den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“
- Formblatt 2 "Bilanz über durchgeführte Verwertung und Beseitigung"
- Bautagesbericht
- den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ VOB Teil C, Ausgabe 2019
- den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B – DIN 1961 –, Ausgabe 2016
-
-

Die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns in das Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass/Skonti)*	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%

Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
--------------------------------	---------

Technische Nebenangebote (ohne Angabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%

* Bitte beachten Sie bei Rechnungslegung den jeweils gültigen Steuersatz bezüglich des Zeitraums Ihrer Leistungserbringung.

An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Angebotsabgabe auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Mit der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin wird das Angebot inklusive aller seiner Teile rechtsverbindlich abgegeben. Dazu gehören auch die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten Anlagen und Vertragsunterlagen.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem elektronischen Vergabeverfahren erfolgt die Angebotsabgabe in Textform gemäß § 126b BGB. Dabei ist bei der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname bzw. die vollständige Geschäftsbezeichnung und bei juristischen Personen die Firma anzugeben.

Angaben zur Preisermittlung

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3)		
1.5	Zuschlag zu Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten
					Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellenallgemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

3	Ermittlung der Angebotssumme			
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen¹			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angabe zur Kalkulation der (s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte

Die Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B im eigenen Betrieb ausgeführt. Das ist der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterfirmen sind darunter nicht zu verstehen.

Dafür stehen in meinem/unserem Betrieb insgesamt _____ gewerbliche Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Kalkulation zugrunde gelegt und für die Leistungserbringung vorgesehen sind davon _____ Arbeitnehmer, die sich nach Anzahl und Berufsgruppen wie folgt gliedern:

1) _____ 2) _____ 3) _____
4) _____ 5) _____ 6) _____

Eine Verbindlichkeitserklärung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Wunsch vorzulegen.

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das nachfolgende Verzeichnis der Nachunternehmer
- für jeden Nachunternehmer das Dokument "Selbstauskunft Nachunternehmer"
- der Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt).

Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist (sog. betriebsfremde Leistungen), werde(n) ich/wir an folgende Nachunternehmer übertragen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer nur mit einer Einwilligung des Auftraggebers möglich ist.

Verzeichnis der Nachunternehmer

Beschreibung der Teilleistungen	(Firmen-) Name des Nachunternehmers

Die Zustimmung des Auftraggebers für den o.g. Nachunternehmereinsatz gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Unerlaubter Nachunternehmereinsatz kann zur Vertragskündigung, zum befristeten Ausschluss meines/ unseres Betriebes von Bauaufträgen Berlins sowie ggf. zur Vertragsstrafe führen.

Auch bei einem erst nach der Zuschlagserteilung beabsichtigten Nachunternehmereinsatz ist die Zustimmung des Auftraggebers mit dem Einreichen des Verzeichnisses der Nachunternehmer, der Selbstauskunft der Nachunternehmer und des Eignungsbogens (soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert war) einzuholen.

Die Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen.

Baumaßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Angebot für: Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau

B25065-30431001-001-320-01

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

PMS AG, Büro für Planung und Steuerung Alt-Moabit 134 10557 Berlin	Tel.: +493036726920
--	---------------------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

- (2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

- (1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- ☐ unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
- ☐ gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
- ☐ an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
- ☒ am 08.06.2026 .

- (2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- ☐ innerhalb von _____ nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
- ☐ innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
- ☒ am 13.10.2026 .

- (3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:
Unterfangung Bestandsfundament, inkl. Wiederherstellung Verkehrsfläche Hof.	08.06.2026-03.07.2026
Hauptmaßnahmen Rohbau: Abbruch Bestandsbodenplatte, Erdbauarbeiten,	20.07.2026 – 28.08.2026
Rohbauarbeiten Bodenplatte inkl. Grube Hebebühne neu + Stahl-Randwinkel Grube (Eckschutz).	
Restarbeiten: Montage Überfahrbrücke, Ergänzung Blechverkleidung Fassade,	28.09.2026 – 13.10.2026
OS-Beschichtungen, Wiederherstellung Mosaik Zufahrt Anlieferung).	

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
 - ☒ für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt **5%** der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
 - ☒ für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von **3** % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- ☒ Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
 - ☐ Die
 - ☐ Lohngleitklausel
 - ☐ Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung der Leistung

1. Leistungsverzeichnis

- (1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Anordnung durch den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des § 1 VOB/B auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- (1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- (2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Hinterlegung der Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat, soweit die Auftragssumme mindestens 200.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und die Vorlage der Urkalkulation nicht bereits im Vergabeverfahren erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt durch den Auftragnehmer unter Verwendung allgemein verfügbarer elektronischer Mittel. Dazu übermittelt der Auftragnehmer per E-Mail (E-Mail-Adresse: urkalkulation@bim-berlin.de) die Urkalkulation als Dateianhang (Datei ist vom Auftragnehmer passwortgeschützt) nebst Passwort zum Öffnen der Datei mit folgender Dateibezeichnung "Datum_Maßnahmennummer_Urkalkulation Firmenname", z.B. "20230201_B21xxx-xxxx-xx-xxx-xx_Urkalkulation Tischlerei Mueller". Die Urkalkulation muss nach Form und Inhalt den allgemein anerkannten Regeln der Baubetriebslehre entsprechen und, ausgehend von den vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren gemachten Angaben zur Preisermittlung, die Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Stoffe, Geräte, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen) sowie die kalkulierten Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn im Einzelnen aufschlüsseln. Der Auftraggeber darf nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Urkalkulation nehmen,

insbesondere bei Mengenänderungen sowie geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Der Auftraggeber wird die Urkalkulation vertraulich behandeln und ausschließlich für auftragsbezogene Zwecke verwenden.

5. Einheitspreise

Als Auslegungsregel für diesen Vertrag wird vereinbart: Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

6. Ausführung der Leistung

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

7. Angaben bei Ausschreibung

Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags hat im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

8. Nachunternehmer, Verhinderung illegaler Beschäftigung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
- (2) Der Wechsel oder der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung für die Ausführung der Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Nutzung der Dokumente „Verzeichnis der Nachunternehmer“, „Selbstauskunft Nachunternehmer“ sowie „Eignungsbogen“, soweit dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert wurde, den vorgesehenen Nachunternehmereinsatz bekanntzugeben. Vor der Zustimmungserteilung zum Nachunternehmereinsatz überprüft der Auftraggeber, ob es Gründe gibt, die gegen einen Nachunternehmereinsatz sprechen. Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, erteilt der Auftraggeber kurzfristig seine schriftliche Zustimmung.
- (3) Überträgt der Auftragnehmer die Ausführung der Teilleistung an andere ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zur Rückkehr zur Eigenleistung aufzufordern. Unterlässt der Auftragnehmer die vertragswidrige Übertragung nicht, kann dies den Auftraggeber nach einer erfolglosen Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigen.
- (4) Für den Fall eines nicht genehmigten Nachunternehmereinsatzes wird ggf. eine Vertragsstrafe vereinbart.

- (5) Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer ist mitzuteilen.
- (6) Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sicherzustellen.
- (7) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
 - Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis, Pass, Passersatz, Ausweisersatz oder einen anderen entsprechenden Identitätsnachweis auf der Baustelle mitführen.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag einen von ihm vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bautagesbericht auf Basis des entsprechenden Musters des Auftraggebers zu übergeben. Textform nach § 126b BGB genügt. Es ist ein vom Auftraggeber verwendetes elektronisches Projektkommunikationssystem zu nutzen. Die Übergabe der Bautagesberichte für die Kalenderwoche hat jeweils spätestens am ersten Werktag der Folgewoche zu erfolgen.

9. Preisnachlässe

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- (2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

10. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

11. Versicherungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Verjährungszeit für Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für das vorliegende Bauvorhaben abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss insbesondere auch von dem Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern verursachte Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Unterfangungs-/ Unterfahrungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln abdecken.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss entweder
 - durch Vorlage des Versicherungsvertrages im Original nebst Versicherungspolice sowie den Vertragsbedingungen und einem Zahlungsbeleg über die letzte fällige Versicherungsprämie
 - oder alternativ
 - durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, welche die Deckung der in Satz 1 dieser Regelung benannten Schäden durch das Versicherungsverhältnis bestätigt,nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche das Fortbestehen der Versicherung über die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Fortbestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine den Voraussetzungen dieses Vertrages entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Mitglieder der ARGE verpflichtet, ferner jeweils eine Bestätigung ihrer jeweiligen Versicherer vorzulegen, dass sie sich im Verhältnis gegenüber dem Auftraggeber so behandeln lassen, als hätten sie die ARGE und nicht deren Mitglieder versichert.

12. Steuerabzug bei Bauleistungen

- (1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

13. Barrierefreies Bauen

Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigtengesetz (LGBG Bln) zu beachten. Im Rahmen der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planung und in Absprache mit diesem hat der Auftragnehmer bei der Planung und Bauausführung öffentlich zugänglicher Gebäude daher die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und bei der Planung öffentlicher Freianlagen die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum“, jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung (abzurufen unter [Publikationen / Download - Barrierefreies Bauen / Land Berlin](#)) umzusetzen.

14. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (VwVBU Berlin) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.5. der VwVBU Berlin enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.11.1. VwVBU Berlin die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Berlin enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

15. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Ausführung der Leistungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt

zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung von Abfällen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Grundlagen

- Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie der weiteren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Krw-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzekonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
- Merkblatt 6 „Leitfaden: Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen“
- Merkblatt 7 „Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen“

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen –

Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigelegten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Beauftragung Dritter

Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bestimmt sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden sollen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

- Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten.

- Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlussrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfraktionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

16. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 7 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf abzustimmen und dies dem Auftraggeber bzw. seinen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich des Aufbaus von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber oder dessen Vertreter weiterzugeben.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Besteht während der Ausführung der Arbeiten begründeter Verdacht auf weitere Schadstoffvorkommen, über die bekannten Schadstoffvorkommen hinaus, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- TRGS 521: Faserstäube.
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie).
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen.
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) Apr.2002
- Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan.2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren:

[Umwelt- und Naturschutzbehörden - Berlin.de](https://www.umwelt-und-naturschutzbehörden-berlin.de).

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Das Auffinden von Schadstoffkontaminationen ist gleichzeitig auch dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten. Die Abfallentsorgung erfolgt dann nach deren Vorgaben, u.a. entsprechend der veröffentlichten Merkblätter, z.B. Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin.

(6) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Auf die Regelungen der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 17.07.2018, veröffentlicht am 27.07.2018 (GVBl. Seite 495) wird ausdrücklich hingewiesen: [Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln - Schutz für Mensch und Umwelt - Berlin.de](#).

17. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

- (1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.
- (2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit abzustimmen.

18. Abrechnung

- (1) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer

der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.

- (2) Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Mengen/Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistungserbringung gem. § 14 VOB/B beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML Rechnung.
- (5) Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- (6) Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
 - Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragsschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de

betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de
BBF Berliner Bodenfonds GmbH	rechnungseingang.bbf@sap.bim-berlin.de

19. Datenschutz

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klausel gültig, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Maßnahme:	<u>Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1</u>
Teilnahmeantrag/ Angebot für:	<u>Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau</u>
	<u>B25065-30431001-001-320-01</u>

Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bewerber, Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Bauleistungen nach §§ 6a Abs. 1, 2 Nr. 5-9, 6b Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6e, 6b Abs. 1 Nr. 2 EU VOB/A

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages stimme ich/ stimmen wir den nachfolgenden Angaben rechtsverbindlich zu.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet ist, eine Eröffnung nicht beantragt ist und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig bestätigt wurde
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- dass ich/ wir meine/ unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/ wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/ haben
- dass für mein/ unser Unternehmen eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden besteht und keine Beitragsrückstände bestehen
- dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gem. § 6e VOB/A-EU vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schwere Verfehlung gem. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt
- dass ich/ wir in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder
 - gem. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder
 - gem. § 21 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes oder
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/ sind.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat.

Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen.

In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/
Bewerber:**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil B) zur Frauenförderung

Der oder die Auftragnehmende verpflichtet sich, wenn der Auftragswert mehr als 200.000 Euro/netto beträgt,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hinweis: Die Erklärung ist auszufüllen und wird Vertragsbestandteil bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 Euro (netto).

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

☐ Ja

☐ Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	☐
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	☐
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	☐
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	☐
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	☐
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	☐
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	☐
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	☐
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	☐
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	☐
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	☐
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	☐
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	☐
15.	Angebot alternierender Telearbeit	☐
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	☐
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	☐
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	☐
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	☐
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	☐
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	☐

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der oder die Auftragnehmende hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der oder die Auftragnehmende zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedient, hat er sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer/-innen sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer/-innen wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der oder die Auftragnehmende die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben. Bei einer Angebotsabgabe in Textform, ersetzt die Nennung der Person des Erklärenden die Unterschrift.

Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Angebot für: Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau

B25065-30431001-001-320-01

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Es ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,69 Euro brutto zu entrichten.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

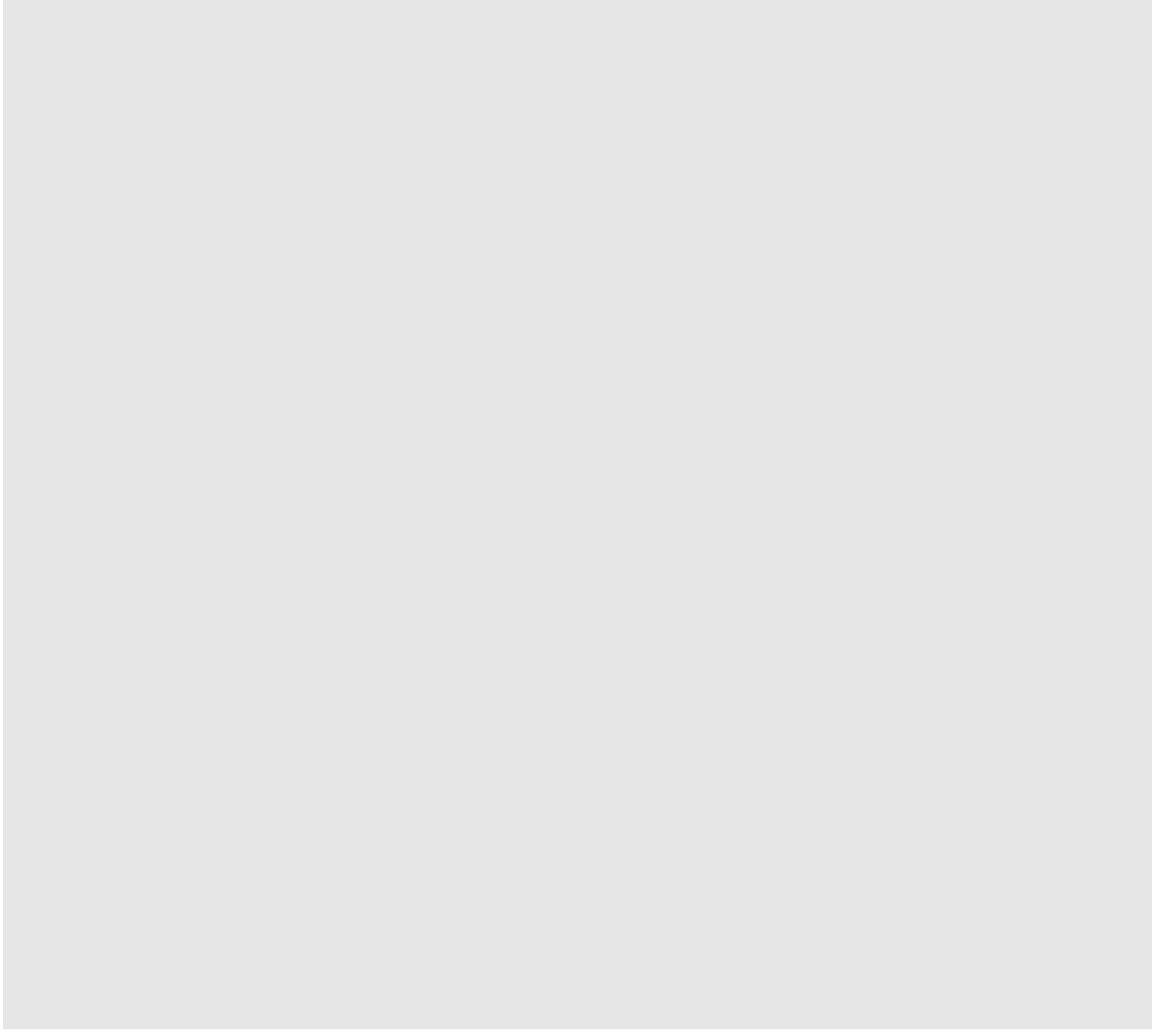
Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

bauhauptgewerbe_01_broschuere_ab_04_2026_stand_08_2025

A large, solid light-grey rectangle occupies the majority of the page below the text. It is enclosed within a thin black rectangular border.

Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Angebot für: Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB - Teil B)
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern in der Leistungsbeschreibung Anforderungen an die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorgegeben werden, diese zu erfüllen und seinen in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommen Verpflichtungen bezüglich der Nachweiserbringung nachzukommen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus BVB Teil C.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)

über Umweltschutzanforderungen

Die Auftragnehmer verpflichten sich, die in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen vorgegeben Umweltschutzanforderungen zu berücksichtigen.

1. Leistungskriterien

Umweltschutzanforderungen in der Form von Leistungskriterien sind Vorgaben über die Beschaffenheit der Leistung, die Vertragsbestandteil werden.

Hierunter fallen auch: Materialanforderungen, Technische Beschreibungen, Anforderungen an die Verpackung, soweit es sich nicht um eine Nebenleistung handelt, Produktinformationen für die Anwender, Anforderungen an die Garantie, Anforderungen zur Benutzerfreundlichkeit.

2. Ausführungsbedingungen

Umweltschutzanforderungen in der Form von Ausführungsbedingungen sind besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben.

3. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

3.1 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 2 zu verpflichten.

3.2 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer eine Vereinbarung nach 3.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

3.3 Ein/e Unterauftragnehmer:in ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

3.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

3.3.2 die Auftragnehmer bzw. die weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen der Unterauftragnehmer anerkennen müssen, um die Leistung erfüllen zu können,

3.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

3.4 Die Auftragnehmer haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 3.1 und 3.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 3.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

3.5 Verstoßen Unterauftragnehmer der Auftragnehmer gegen ihre nach 3.1 und 3.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 2, so werden diese den Auftragnehmern zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Angebot für: Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil C)
über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil C der

Besonderen Vertragsbedingungen

**zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (BVB - Teil B),
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB - Teil B),
zur Frauenförderung (BVB - Teil B),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (BVB -Teil B) und
über Umweltschutzanforderungen (BVB-Teil B)**

I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Teil C der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

II. Kontrolle und Sanktionen

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Die Auftraggeber und die Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch die öffentlichen Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

- 1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7,

§ 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1);

- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil B));
- 1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil B));
- 1.1.6 Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt (siehe BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)).
- 1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Arbeitszeitrachweisen;
- 1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen
 - ggf. Unterauftragnehmervverträge, Bestellscheine oder Rechnungen
- 1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - qualifizierten Herkunftsbeseinigungen (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheine, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;
- 1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
- Arbeitsverträgen
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen
- Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen
- ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II.1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer sanktionieren können für den Fall, dass diese schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B) nach Nummer 2.1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

2.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.3 wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;

- 2.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (Teil B) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.6 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).
- 2.2.2.7 wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Die Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmenden oder einen Verleihenden von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmenden in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht

überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.

2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.

2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt – (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)).

2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößen die Auftragnehmer oder ein von ihnen eingesetzter Unterauftragnehmende oder Verleihende von Arbeitskräften gegen die in II.1.1 und II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, so haben die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG).

Darüber hinaus wird die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der Auftragnehmer, eines eingesetzten Unterauftragnehmenden oder Verleihenden von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Maßnahme: **Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1**

Teilnahmeantrag/
Angebot für: **Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau**

B25065-30431001-001-320-01

SELBSTAUSKUNFT der Bewerber oder Bieter

1. Allgemeine Angaben

Firmenname:

Vor und Nachname:
(nur bei Einzelunternehmen)

Anschrift:

E-Mail:

Rechtsform:

Geschäftsort:

Hauptsitz:

Niederlassung:

Büros:

**Verknüpfung / Zusammenarbeit
mit anderen Unternehmen:**

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

**Umsatzsteuer-ID
(sofern zutreffend):**

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

a. weitere Angabe zum Bewerber oder Bieter **(nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft)**

- ☐ Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Großunternehmen (über 249 Beschäftigte und über 50 Mio. Euro Umsatz)

b. Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer **(nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft)**

Bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die jeweilige Umsatzsteuer-ID oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister, in der Tabelle auf der Seite 1 zu benennen.

Nach der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist vom Unternehmen die nationale Identifikation des Unternehmens anzugeben:

- ☐ Wirtschafts-Identifikationsnummer:
oder
- ☐ D-U-N-S-Identifikationsnummer:
oder
- ☐ Andere Identifikationsnummer:
oder
- ☐ Keine (nur zulässig bei natürlichen Personen)

2. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

Inländisches Register	Ausländisches Register
<u>Registergericht (sofern zutreffend):</u>	<u>registerführende Stelle (sofern zutreffend):</u>
<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>	<u>Registerbezeichnung (sofern zutreffend):</u> <u>ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>

3. Angaben für die Abfrage beim Gewerbezentralregister

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist der Auftraggeber mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 zudem berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ggf. zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die von den Bewerbern/Bietern hierzu erforderlichen unternehmens- und personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber vor Zuschlagserteilung gesondert angefordert.

4. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ Wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Die nachfolgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachweisen können.

5. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Nachunternehmer:

Teilnahmeantrag/
Angebot des
Bewerbers/Bieters:

Angebot für: **Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1**

B25065-30431001-001-320-01

Maßnahme: **Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau**

Dieses Formular ist vom Nachunternehmer auszufüllen

Selbstauskunft der Nachunternehmer

I. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen durch Nachunternehmer

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Fall der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter/Bewerber die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Beschreibung der (Teil-)Leistungen/Gewerk:

II. Angaben zur Eignung

1. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Hinweis: soweit den Vergabeunterlagen ein Eignungsbogen beigelegt ist, ist dieser vom Nachunternehmer ebenfalls auszufüllen und einzureichen.

Die nachfolgenden Angaben zur Ziff. II.2 sind nur auszufüllen, wenn keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen werden kann.

2. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Die Selbstauskunft wurde eingereicht vom Nachunternehmer:

(Datum, Name, Vorname der natürlichen Person bzw.
Firma bei juristischen Personen in Textform)

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B25065-30431001-001-320-01	
Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1	

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	V/B (Verwertung/ Beseitigung)	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens (EfB) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Nicht gefährliche Abfälle:			
1	☒	170101	Beton	B		
2	☐	170102	Ziegel			
3	☐	170103	Fliesen und Keramik			
4	☐	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik			
5	☐	170201	Holz			
6	☐	170202	Glas			
7	☐	170203	Kunststoff			
8	☐	170302	Bitumengemische			
9	☒	170504	Boden und Steine	B		
10	☒	170604	Dämmmaterial	B		
11	☐	170802	Baustoffe auf Gipsbasis			
12	☒	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	B		
			bedarfswise Ergänzung weiterer Abfälle:			
13	☒	170405	Eisen, Stahl	V		
14	☐					
15	☐					
16	☐					
17	☐					
18	☐					
19	☐					
20	☐					
21	☐					
22	☐					

¹⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit nicht gefährlichen Abfällen dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen Abfälle sein werde/n.

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

Bieter/Bewerber:
Vergabenummer: B25065-30431001-001-320-01
Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- o. Beseitigungsunternehmens (Efb) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten:		
1	☐	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
2	☐	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
3	☐	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
4	☐	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
5	☒	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
6	☐	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
7	☐	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
8	☐	170605*	asbesthaltige Baustoffe		
9	☐	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10	☐	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten		
11	☐	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten		
			Bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:		
12	☐				
13	☐				
14	☐				
15	☐				
16	☐				
17	☐				
18	☐				

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ Efb = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit gefährlichen Abfällen sind dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen gefährlichen Abfälle sein werde/n.



Eingesetzte Großgeräte

Menge	Art/Bezeichnung	Bemerkungen/Mängel

Lieferungen/eingesetztes Material (Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten)

Menge	Einheit	Bezeichnung	Lieferant	Liefernummer

Unterbrechungen oder Störungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe

Unfälle oder Schäden an Sachen (einschließlich Gebäudebestand und Leistungen Dritter)

Sonstige besondere Vorkommnisse



Notizen:

Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben): _____

Maßnahme: Erneuerung Hebebühne Anlieferung Hs 1

Angebot für: Bismarckstr. 110 - Schillertheater - Erweiterter Rohbau

B25065-30431001-001-320-01

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bezeichnung:

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt, dass

- im Fall der Zuschlagserteilung auf ihr Angebot/Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- nach der Zuschlagserteilung eine Anmeldung der Arbeitsgemeinschaft bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen wird. Die erteilte Steuernummer wird dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.
- der bevollmächtigte Vertreter und 1. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist:

Firmenname:
Vor und Nachname:
(nur bei Einzelunternehmen)
Adresse:

Ust-ID:

- die Bewerber-/Bietergemeinschaft aus folgenden weiteren Mitgliedern besteht:

2. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:

3. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
4. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
5. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
<i>Ende der Aufzählung</i>

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt weiterhin, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und sich die Vollmacht auch auf die Bietererklärungen des Teilnahmeantrages und eines Angebotes bezieht,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,

- die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen bleibt.

Benennung der Erklärenden der Bewerber-/Bietergemeinschaft¹

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

¹Hinweis:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.1 Zwecke der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vertragsumsetzung. Im Falle der Zuschlagserteilung und der erstmaligen Zusammenarbeit mit uns werden Ihre Daten im Lieferantenportal der BIM GmbH eingetragen. Dies ist erforderlich, um die Beauftragung vorzunehmen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), § 16 Abs. 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) besteht gemäß § 6 WRegG) für die ausschreibende Stelle vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Konzessionsgeber sowie Sektorenauftraggeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. In § 6 Abs. 2 WRegG ist festgelegt unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf.

Durch das beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister zum Schutz des Wettbewerbs werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe eines Bieters im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung gestellt.

Mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 ist der Auftraggeber berechtigt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 16 BerlAVG ist die ausschreibende Stelle weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Version 14.03.2024

Vertragsbedingungen) zu prüfen. Mit Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß eines Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15 BerlAVG fest, so hat er nach § 16 Abs. 5 BerlAVG das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, § 16 Abs. 6 BerlAVG.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die ausschreibende Stelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung Ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die ausschreibende Stelle jedem Bieter unverzüglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Nach § 62 Abs. 2 Nummer 3 VgV unterrichtet die ausschreibende Stelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die ausschreibende Stelle spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Dort werden dann auch Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer muss die ausschreibende Stelle nach § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht/Kammergericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren (Nachprüfungsverfahren und ggf. Verfahren über die sofortige Beschwerde) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betreffend das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung: Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten beträgt 8 Jahre gemäß Ziffer 12 AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Anlage 1 AV § 71 der Landeshaushaltsordnung Berlin, § 8 Absatz 4 VgV, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. So unterliegen Rechnungen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG.

6. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt.

7. Sonstiges

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).